



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 2. Oktober 2002

Nummer 41

Inhalt	Seite
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Änderung der Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen (ModInstR)	874
Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen (ModInstR)	874
Ministerium des Innern	
Genehmigung der Neufassung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -	883
Eingliederung der Stadt Freyenstein in die Stadt Wittstock/Dosse	907
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Fachbeirat für Pferdezucht und -sport	907
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 40/2002	

Änderung der Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen (ModInstR)

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Vom 29. August 2002

1. Die Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen (ModInstR) vom 24. Oktober 1997 (ABl. S. 934), geändert durch den Erlass vom 5. Dezember 2000 (ABl. S. 1192), wird wie folgt geändert:

In Nummer 11 Satz 2 wird das Datum „30. Juni 2002“ durch das Datum „31. Dezember 2002“ ersetzt.

2. Mit diesem Änderungserlass wird die Richtlinie nach Nummer 1 wieder in Kraft gesetzt. Dieser Änderungserlass tritt mit Wirkung vom 30. August 2002 in Kraft.

Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen (ModInstR)

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Vom 29. August 2002

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- 9 Geltungsdauer

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Auf Grundlage des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG) gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen durch Förderzusage in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Fördervertrag) für die Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden in traditioneller und industrieller Bauweise und Mietwohnungsbaumaßnahmen in vorhandenen Gebäuden, die im Land Brandenburg gelegen sind.

1.2 Zuwendungszweck ist

- die Wiederherstellung und die nachhaltige Erhöhung des Gebrauchswertes der Mietwohnungen, die dauerhafte Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse und die Anpassung von Wohnraum an geänderte Wohnbedürfnisse;
- die Behebung städtebaulicher Missstände (insbesondere Leerstands-beseitigung z. B. durch Nachnutzung funktionslos gewordener Gesellschaftsbauten);
- die Erhaltung von Wohnraum für Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen versorgen können, zu sozialverträglichen Mieten und die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen;
- die Verringerung des Wasserverbrauches, des Energiebedarfs und die Reduzierung der CO₂-Emissionen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1.4 Vorrangig gefördert werden Maßnahmen an Gebäuden, wenn sie in folgenden Gebieten (Besondere Kulisse) gelegen sind:

- Sanierungsgebiet (§ 142 des Baugesetzbuches [BauGB]);
- innerörtlicher Entwicklungsbereich zur Wiedernutzung brachliegender Flächen;
- Erhaltungssatzungsgebiet (§ 172 BauGB);
- Kerngebiet (§ 7 der Baunutzungsverordnung [BauNVO]), festgesetzt durch Bebauungsplan oder auf Grund der Bebauung der näheren Umgebung diesem Gebiet entsprechend;
- in einem sonstigen Gebiet, in dem eine Gemeinde städtebauliche Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung ausgewogener Siedlungs- und sozial stabiler Bevölkerungsstrukturen und ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse durchführt, insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Förderprogramme „Stadtumbau Ost“, „Zukunft im Stadtteil - ZiS 2000“, „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt“ und „Städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete“;
- Gebäude, die Denkmale sind oder in Denkmalbereichen liegen.

Maßnahmen an Gebäuden in anderen Gebieten (Allgemeine Kulisse) werden auch gefördert.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

- 2.1.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung und des Wohnungsbaus an vorhandenen Gebäuden im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WoFG in Verbindung mit § 16 Abs. 3

und Abs. 1 Nr. 2 bis 4 WoFG, die nach Abschluss der Maßnahmen zur dauerhaften Wohnungsversorgung geeignet und bestimmt sind und mindestens drei Mietwohnungen je Gebäude enthalten.

Sofern in einem Gebäude eine Wohnung zur Selbstnutzung durch den Eigentümer vorgesehen ist, soll sie nicht mehr als 50 vom Hundert der Gesamtwohnfläche des Gebäudes umfassen.

Wohnraum kann auch in Gebäuden mit Geschäftsräumen gefördert werden, wenn mehr als 2/3 der anrechenbaren Grundfläche (§ 44 der Zweiten Berechnungsverordnung [II. BV]) des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit (im Sinne von § 2 Abs. 2 II. BV) auf Wohnraum entfallen und der Wohnwert oder der Nutzungswert der Freiflächen auf dem Grundstück durch die Art der Nutzung der Geschäftsräume nicht unzumutbar gemindert werden.

Gemäß § 44 Nr. 1 WoFG werden auch Instandsetzungsmaßnahmen gefördert, wenn diese im Zusammenhang mit umfassenden baulichen Maßnahmen zur Wohnwertverbesserung durchgeführt werden.

- 2.1.2 Modernisierung ist die Verbesserung von Wohnungen durch bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert nachhaltig erhöhen (Standard mittlerer Intensität), einschließlich Maßnahmen des Ausbaus und der Erweiterung von Wohnraum (z. B. Dachgeschossausbau, Schaffung Maisonettewohnungen) und die Schaffung bedarfsgerechter Wohnungsgrundrisse.

Zur Modernisierung gehören insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der

- Energieversorgung, Wasserversorgung und Entwässerung;
- sanitären Einrichtungen;
- Beheizung und Kochmöglichkeiten;
- Sicherung vor Diebstahl und Gewalt durch den Einbau einbruchshemmender Eingangstüren, Rollläden oder Klappläden im Erdgeschoss.

Modernisierung sind auch bauliche Maßnahmen, die nachhaltig Einsparungen von Energie und Wasser bewirken. Dies sind:

- wesentliche Verbesserung der Wärmedämmung in den Bereichen Dach, Fassade, Giebel, Fenster, Außentüren, Geschossdecken, Kellerdecken, Fußboden;
- wesentliche Verminderung des Energieverlustes und des Energieverbrauches der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgung;
- Änderungen von zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen innerhalb des Gebäudes für den Anschluss an Anlagen zur Lieferung von Fernwärme und Warmwasser;
- Rückgewinnung von Wärme;
- Nutzung von Wärmepumpen und Solaranlagen sowie von Anlagen, die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten;

- sonstige bauliche Maßnahmen bzw. der Einbau von Anlagen, die nachhaltige Energieeinsparung und die Absenkung von Verbräuchen ermöglichen, inklusive Steuerungstechnik;
- Ersatz von Einzelöfen durch Sammelheizungen;
- Einbau von Regelungstechnik bei vorhandenen Sammelheizungen;
- Einbau von Wasserzählern in allen Wohnungen des Gebäudes.

- 2.1.3 Instandsetzungen sind bauliche Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Sicherung der Bewohnbarkeit.

- 2.1.4 Darüber hinaus können gefördert werden:

- die Gestaltung der zum geförderten Gebäude gehörenden Hof- und Freiflächen;
- Hausanschlusskosten (ohne Berücksichtigung von Baukostenzuschüssen) für Elektrizitäts-, Wasser- und Fernwärmeversorgung sowie Abwasserentsorgung,
 - soweit sie für die Verbindungsleitungen von der Grundstücks- bis zur Bauwerksgrenze entstehen und
 - sofern sie vom Zuwendungsempfänger zu tragen sind;
- Baunebenkosten (z. B. Behördengebühren, Kosten für Architekten und Ingenieurleistungen, Umzugsmanagement, Finanzierungskosten) bis zur Obergrenze von 25 Prozent der anerkannten förderfähigen Kosten, dazu gehören auch besondere Aufwendungen, wie z. B. kooperative Planungen verschiedener Wohnungsunternehmen, besonders komplexe Anlagen zur Verbrauchsreduzierung und Energieeinsparung, intensive Mieterbeteiligung und -betreuung, sofern sie im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen;
- Maßnahmen zur Anpassung der Wohnungen an die Anforderungen des barrierefreien Bauens;
- An- bzw. Einbau von Personenaufzügen, wenn damit die barrierefreie Zugänglichkeit der Gebäude und aller Wohnungen erreicht wird;
- Einbau der Voraussetzungen für die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik, z. B. als Voraussetzung für Facility-Management oder Telearbeit, soweit notwendig, einschließlich der Kosten für Antennenanlagen bzw. Kabelanschluss;
- Maßnahmen im Rahmen des abgestimmten Verfahrens zur Spitzenfinanzierung (Kombination von Fördermitteln nach dieser Richtlinie mit Fördermitteln der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung);
- Teilrückbau von Wohngebäuden, wenn er in Verbindung mit geförderten Maßnahmen im Wohngebäude durchgeführt wird und eine anderweitige Finanzierung (z. B. aus Städtebaufördermitteln) nicht möglich ist.

- 2.2 Bei der Bauausführung sind Materialien zu bevorzugen, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Umweltverträglichkeit aufweisen.

- 2.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für
- 2.3.1 Maßnahmen, mit denen vor Abschluss des Fördervertrages begonnen wurde. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Der Erwerb des Objektes, die Planung und eine Baugrundstücksuntersuchung gelten nicht als Baubeginn;
- 2.3.2 den Einbau
- ölbefeuert zentraler Heizungsanlagen, wenn der Anschluss an ein Erdgasnetz oder eine Anlage zur Lieferung von Fernwärme und Warmwasser möglich ist;
 - von Nachtstromspeicherheizungen, elektrischen Heizungen und Warmwasserbereitern, die nicht nach dem Prinzip der Wärmepumpen oder der Solartechnik arbeiten;
 - von Einbauküchen;
- 2.3.3 Bauleistungen, die durch den Bauherren in Eigenleistung ausgeführt werden.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- Natürliche und juristische Personen als Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Die Maßnahme darf nur gefördert werden, wenn
- 4.1.1 die Wohnungen im Sinne von Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1.2 bis 2.1.4 verbessert werden und die langfristige Vermietbarkeit sichergestellt wird;
- 4.1.2 die Wohnungen nach der Modernisierung und Instandsetzung mit Bad/Dusche, Innen-WC und einer Sammelheizung ausgestattet sind;
- 4.1.3 mindestens ein Drittel der als förderfähig anerkannten Kosten auf die Modernisierung entfällt; sofern nachweislich nach dem 3. Oktober 1990 bereits Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden und im Rahmen der geförderten Maßnahmen der Standard mittlerer Intensität hergestellt wird, kann der Anteil der Modernisierungsmaßnahmen ausnahmsweise weniger als ein Drittel der anerkannten Kosten betragen;
- 4.1.4 unter Berücksichtigung der Nummern 5.5 bis 5.11 die Tragfähigkeit der Finanzierung der Gesamtmaßnahme anhand der Liquiditätsberechnung, der Prüfung der Bruttobaukosten (inklusive Nebenkosten) und der festgesetzten Förderhöhe nachgewiesen wird;
- 4.1.5 erhebliche Energieeinsparungen erreicht werden, die im Rahmen der bautechnischen Prüfung des Förderantrages durch eine energetische Grobdiagnose nachgewiesen werden;
- 4.1.6 eine qualifizierte technische Betreuung durch einen Bauvorlageberechtigten nach der Brandenburgischen Bauordnung gewährleistet ist. Bei Eignung kann die technische Betreuung auch durch Architekten/Ingenieure erfolgen. Architekten- bzw. Ingenieurverträge sind vorzulegen;
- 4.1.7 planungs- und/oder baurechtliche Belange nicht entgegenstehen und eine gegebenenfalls notwendige Baugenehmigung vorliegt.
- 4.2 Die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für Mietwohnungen, die nach dem 2. Oktober 1990 fertiggestellt worden sind, ist ausgeschlossen.
- 4.3 Der Zuwendungsempfänger muss die für die Gewährung der Fördermittel erforderlichen Voraussetzungen im Sinne von § 11 WoFG erfüllen.
- 4.4 Bindung/Belastung/Miete
- Im Fördervertrag werden die Belegungsbindungen als Benennungsrechte (§ 26 Abs. 2 Satz 3 WoFG) unter Beachtung folgender Grundsätze begründet:
- in der Regel unterliegen alle geförderten Wohnungen der unmittelbaren Belegungsbindung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 WoFG);
 - in Gemeinden, in denen die Voraussetzungen des § 44 Nr. 2 WoFG erfüllt sind, werden Belegungsbindungen regelmäßig nur für 1/4 der Wohnungen begründet;
 - zum Zwecke der Schaffung bzw. des Erhalts sozial stabiler Bewohnerstrukturen können die Belegungsrechte nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 WoFG auch an anderen Wohnungen begründet werden, wenn die Förderwohnungen und Ersatzwohnungen unter Berücksichtigung des Förderzwecks gleichwertig sind.
- Für die Miete gelten vorbehaltlich nachfolgender Regelungen die allgemeinen mietrechtlichen Bestimmungen über Wohnraummietverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Bei Anwendung des § 559 BGB darf die Modernisierungsumlage insgesamt 1,53 Euro/m² Wohnfläche (Wfl.) monatlich nicht übersteigen (Kapazitätsgrenze).
- Darüber hinaus verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Fertigstellung der Wohnungen
- bei Neuvermietung bzw. Wiedervermietung einer belegungsgebundenen frei werdenden Wohnung den belegungsgebundenen Wohnraum nur an Haushalte zu vermieten, deren Gesamteinkommen die maßgebliche Einkommensgrenze des § 9 Abs. 2 WoFG nicht übersteigt und die hinsichtlich der Zahl der

Haushaltsangehörigen die auf die Wohnung bezogene maßgebliche Wohnungsgröße (nach der Raumzahl oder der Wohnfläche) einhalten. Die Wohnberechtigung ist durch eine Bescheinigung nach § 27 WoFG nachzuweisen, die von der für die Erteilung des Wohnberechtigungsscheins (WBS) zuständigen Stelle (Amt, amtsfreie Gemeinde, kreisfreie Stadt) ausgestellt wurde;

- eine belegungsgebundene frei werdende Wohnung nur einem von der zuständigen Stelle (Amt, amtsfreie Gemeinde, kreisfreie Stadt) benannten Wohnungssuchenden zum Gebrauch zu überlassen. Die zuständige Stelle benennt dem Verfügungsberechtigten mindestens drei wohnberechtigte Wohnungssuchende zur Auswahl;
- der Vereinbarung von Besetzungsrechten in begrenztem Umfang für die zuständige Stelle zur Unterbringung von Personen mit besonderen Zugangsschwierigkeiten zum Wohnungsmarkt zuzustimmen, wenn in einem Wohngebäude mehr als zehn Wohnungen gefördert werden;
- auf das Kündigungsrecht nach § 573 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BGB zu verzichten (Verzicht auf Eigenbedarfskündigung und Kündigung wegen Hinderung angemessener wirtschaftlicher Verwertung);
- das Grundstück, Grundstücksteile, Eigentumsanteile am Grundstück nicht ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle zu veräußern und die Veräußerung von Gesellschafteranteilen am Unternehmen der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
- bei einer Veräußerung des Grundstücks die mit dem Fördervertrag übernommenen Verpflichtungen und die sich daraus ergebenden Bindungen seinem Rechtsnachfolger in der Weise aufzuerlegen, dass dieser wiederum verpflichtet ist, seinen Rechtsnachfolger in derselben Weise zu binden;
- etwaige Mieterhöhungen nach Maßgabe des § 558 BGB innerhalb von jeweils drei Jahren um nicht mehr als 10 vom Hundert, erstmals drei Jahre nach Fertigstellung der Wohnungen, geltend zu machen. Von der nach dieser Regelung festzusetzenden Miete darf auch im Falle einer Wiedervermietung nicht abgewichen werden. Abweichende Vereinbarungen nach §§ 557 ff. BGB, die Vereinbarung einer Staffelmietsache nach § 557 a BGB sowie die Vereinbarung einer Indexmietsache nach § 557 b BGB sind nicht zulässig. Eine Mieterhöhung auf Grund einer weiteren Modernisierung darf vor Ablauf von zehn Jahren nach Abschluss der geförderten Modernisierungsmaßnahmen nicht erfolgen.

Bei Wohnungen, die vor der Durchführung der Fördermaßnahme dauerhaft leer standen, oder bei Erstvermietung in Förderfällen nach den Nummern 1.2, 2. Spiegelstrich, 2.1.4, 1. Spiegelstrich bzw. bei Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 WoFG darf im Fördervertrag höchstens eine durchschnittliche monatliche Nettokaltmiete (das heißt Miete ohne Betriebskosten nach Anlage 3 zu § 27 II. BV) von 4,60 Euro/m² Wohnfläche vereinbart werden. Die Miete darf nach § 558 BGB erstmalig nach drei Jahren nach Fertigstellung der Wohnungen,

danach innerhalb von jeweils drei Jahren, um nicht mehr als 10 vom Hundert erhöht werden.

Die Regelungen zur Mietpreisbindung gelten auch für die geförderten Wohnungen, bei denen gemäß § 44 Nr. 2 WoFG von der Begründung von Belegungsbindungen abgesehen wurde.

- 4.5 Die Bildung von Wohnungseigentum nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht - Wohnungseigentumsgesetz (WEG) bedarf der Zustimmung der Bewilligungsstelle.

Die Veräußerung einzelner Wohnungen als Wohneigentum nach WEG ist für die Dauer der Zweckbindung der Darlehen nur an Mieter zulässig und bedarf der Genehmigung der Bewilligungsstelle.

- 4.6 Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen die Verpflichtungen aus dem Fördervertrag bzw. gegen die Bindungen auf Grund des Fördervertrages oder gibt er den Zuwendungszweck auf, kann der Fördervertrag sofort gekündigt und die Erstattung ausgezahlter Darlehen verlangt werden, sofern ein weiteres Festhalten am Fördervertrag für den Kündigenden unzumutbar ist.

Ist die Bewilligungsstelle vom Fördervertrag zurückgetreten, hat gekündigt oder der Fördervertrag ist sonst unwirksam geworden, ist der zu erstattende Betrag nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit des Fördervertrages an zu verzinsen, derzeit mit 3 vom Hundert über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB. Ab Einsetzen des Zahlungsverzuges im Sinne von § 286 Abs. 3 BGB bestimmt sich die Verzinsung ausschließlich nach § 288 BGB. Wird der Förderungsbetrag nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Förderzwecks verwendet, kann die Bewilligungsstelle bis zur Zeit der zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn sie nicht den Vertrag kündigt.

Wird im Fall des Verstoßes des Zuwendungsempfängers gegen die Verpflichtungen des Fördervertrages bzw. gegen die Bindungen auf Grund des Fördervertrages auf das Recht der vollständigen Kündigung des Fördervertrages bzw. des Rücktritts vom Fördervertrag durch die Bewilligungsstelle verzichtet, kommt eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe in Betracht, die im Fördervertrag zu vereinbaren ist. Sofern bei einem Verstoß das Erheben einer Geldleistung nach § 33 WoFG in Betracht kommt, soll regelmäßig die Geldleistungserhebung vollzogen werden. Eine Vertragsstrafe kommt dann nicht in Betracht.

Wird nur hinsichtlich einzelner Wohnungen eines Gebäudes der Zuwendungszweck aufgegeben, ist das gewährte Baudarlehen anteilig nach der Wohnfläche der betroffenen Wohnungen zurückzuzahlen und zu verzinsen bzw. kommt bei Verzicht auf das Verlangen der Anpassung des Fördervertrages eine Vertragsstrafe in angemessener Hö-

he in Betracht, die im Fördervertrag zu vereinbaren ist. Die Regelungen bei der Möglichkeit des Erhebens einer Geldleistung nach § 33 WoFG aus dem vorherigen Absatz gelten analog.

Der Aufgabe des Zuwendungszweckes steht ein Verstoß gegen die nach den Nummern 4.3 und 6 vom Erwerber zu übernehmenden Verpflichtungen gleich.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Darlehen
- 5.4 Darlehensbedingungen
- 5.4.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens und die Rückzahlungsverpflichtung durch ein Grundpfandrecht (Grundschuld oder Hypothek) und eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an rangbereitetester Stelle zu sichern. Ihr dürfen grundsätzlich nur Grundpfandrechte für objektbezogene eingetragene Altschulden nach dem Altschuldenhilfegesetz (AHG) und für Fremdmittel, die im Finanzierungsplan zur Deckung der Gesamtkosten ausgewiesen sind, im Range vorgehen. Bei noch nicht abgeschlossener Grundstücksübertragung ist die dingliche Sicherung nachzuholen, sobald die grundbuchmäßigen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- Die gewährten Darlehen sind zusätzlich durch ein persönliches Schuldversprechen des Zuwendungsempfängers in der Weise zu sichern, dass die Zwangsvollstreckung auch in das persönliche Vermögen zulässig sein soll.
- Außerdem ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, für die Gebäude und die beweglichen Gegenstände, auf welche sich die Grundschuld gemäß den §§ 1120 bis 1122 und 1192 BGB erstreckt, eine Wohngebäudeversicherung gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden sowie eine Gewässerschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen, sofern Heizöl auf dem Grundstück gelagert wird. Ausreichender Versicherungsschutz ist dann gegeben, wenn eine ausreichend hohe Versicherungssumme oder aber der Neuwert eines Objektes (Wiederherstellungskosten), in jedem Fall jedoch einschließlich Indizierung (Anpassung), vereinbart wurde.
- 5.4.2 Bei geförderten baulichen Maßnahmen in der Allgemeinen Kulisse (Nummer 1.4, 2. Absatz) wird das Darlehen für zwei Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Auszahlung an, zinsfrei gewährt. Danach ist es mit 0,5 vom Hundert jährlich zu verzinsen. Der Zinssatz steigt nach jeweils drei Jahren um 1 vom Hundert jährlich.

Bei geförderten baulichen Maßnahmen in der Besonde-

ren Kulisse (Nummer 1.4, 1. Absatz) wird das Darlehen für fünf Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Auszahlung an, zinsfrei gewährt. Danach ist es mit 1 vom Hundert jährlich zu verzinsen. Der Zinssatz steigt nach jeweils drei Jahren um 1 vom Hundert jährlich.

Abweichend gilt für geförderte bauliche Maßnahmen an industriell gefertigten Wohngebäuden mit sieben und mehr Wohngeschossen (Wohnhochhäuser und -scheiben) in der Besonderen Kulisse (Nummer 1.4, 1. Absatz), dass die Verzinsung nach dem 5. Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Auszahlung, mit 0,75 vom Hundert jährlich beginnt und der Zinssatz nach jeweils drei Jahren um 0,75 vom Hundert jährlich steigt.

Das Darlehen ist ab dem auf die Vollauszahlung folgenden Quartal mit mindestens 1 vom Hundert jährlich zuzüglich der ersparten Zinsen und des ersparten laufenden Verwaltungskostenbeitrages zu tilgen.

Nach Ablauf der fünfzehnjährigen Zweckbindung der geförderten Wohnungen kann der Zinssatz des Darlehens auf bis zu 8 vom Hundert jährlich erhöht werden.

Bei freiwilliger, vorzeitiger und vollständiger Rückzahlung der gewährten Darlehen dauern die Bindungen bis zum Ablauf des 10. Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung, längstens bis zu dem im Fördervertrag bestimmten Ende der Bindungen.

- 5.4.3 Bei der Bewilligung wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 1 vom Hundert des bewilligten Darlehens erhoben. Vom Darlehensrestbetrag ist jeweils ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,5 vom Hundert zu zahlen.
- 5.4.4 Die weiteren Darlehensbedingungen (einschließlich der Festlegungen gemäß Nummern 4.1.4, 5.5, 5.6, 5.7 und 5.8 der Richtlinie) werden in der Förderzusage nach § 13 Abs. 3 WoFG (in Form eines Fördervertrages) zwischen der Bewilligungsstelle und dem Zuwendungsempfänger vereinbart.
- 5.5 Berücksichtigung der steuerlichen Förderungen und Eigenkapital
- 5.5.1 Sofern der Zuwendungsempfänger Anspruch auf Gewährung von Investitionszulagen hat, ist er verpflichtet, diese rechtzeitig vor Ablauf etwaiger Fristen vollständig zu beantragen. Bei Gewährung von Investitionszulagen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, einen im Fördervertrag festgelegten Eigenanteil als Sondertilgung des Darlehens zu erbringen.

Basis für die Ermittlung des Eigenanteils bilden die im Ergebnis der Prüfung der Schlussrechnung für die geförderten Maßnahmen anerkannten Baukosten (einschließlich Nebenkosten).

Bei geförderten Maßnahmen, die unter den § 3 des Investitionszulagengesetzes 1999 (InvZulG 1999) fallen,

werden bei der Bemessung des zu erbringenden Eigenanteils 15 vom Hundert der anerkannten Baukosten (einschließlich Nebenkosten) berücksichtigt, soweit sie 50 Euro/m² Wohnfläche überschreiten und 614 Euro/m² Wohnfläche nicht übersteigen. Von diesem ermittelten Betrag sind 70 vom Hundert als Sondertilgung des Baudarlehens innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Investitionszulagenbescheides zu erbringen.

Bei geförderten Maßnahmen, die unter § 3a InvZuL 1999 fallen, werden bei der Bemessung des zu erbringenden Eigenanteils 22 vom Hundert der anerkannten Baukosten (einschließlich Nebenkosten) berücksichtigt, soweit sie 50 Euro/m² Wohnfläche überschreiten und 1.200 Euro/m² Wohnfläche nicht übersteigen. Von diesem ermittelten Betrag sind 80 vom Hundert als Sondertilgung des Baudarlehens innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Investitionszulagenbescheides zu erbringen.

5.5.2 Bei Vorhaben der Spitzenfinanzierung (Kombination von Fördermitteln nach dieser Richtlinie mit einem Baukostenzuschuss aus der Städtebauförderung) werden die erhöhten Absetzungen nach dem Einkommensteuergesetz und die Investitionszulagen bei der Gewährung des Baukostenzuschusses aus der Städtebauförderung berücksichtigt.

5.5.3 Der Zuwendungsempfänger hat in der Regel Eigenkapital zur Deckung der anerkannten Gesamtkosten in Höhe von mindestens 15 vom Hundert zu erbringen.

Sofern der Darlehensnehmer erhöhte Absetzungen (§§ 7h, 7i des Einkommensteuergesetzes - EStG) oder Absetzungen für Abnutzungen nach § 7 Abs. 5 EStG in Anspruch nimmt, ist Eigenkapital in Höhe von mindestens 20 vom Hundert der anerkannten Gesamtkosten zu erbringen.

5.6 Höhe der Zuwendung bei Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 WoFG an in traditioneller Bauweise errichteten Wohngebäuden (Mauerwerksbauten)

Die Förderung beträgt 2/3 der anerkannten Baukosten.

Je nach Wohnungsgröße gelten bezogen auf die Wohnfläche folgende Obergrenzen:

- bis zu 50 m² Wfl.: Darlehen bis zu 445 Euro/m²;
- bis zu 65 m² Wfl.: Darlehen bis zu 445 Euro/m² für 50 m² und bis zu 345 Euro/m² für weitere 15 m²;
- bis zu 100 m² Wfl.: Darlehen bis zu 445 Euro/m² für 50 m², bis zu 345 Euro/m² für 15 m² und bis zu 240 Euro/m² für weitere 35 m² Wfl.

Für größere Wohnungen bildet der Höchstfördersatz für 100 m² Wohnfläche die Obergrenze.

5.7 Höhe der Zuwendung bei Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 WoFG an industriell gefertigten Wohngebäuden (Block- und Plattenbauten)

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu

- 45 vom Hundert der anerkannten Baukosten, maximal 170 Euro/m² Wohnfläche für Gebäude bis zu sechs Wohngeschossen;
- 60 vom Hundert der anerkannten Baukosten, maximal 380 Euro/m² Wohnfläche für Gebäude mit sieben und mehr Wohngeschossen (Wohnhochhäuser und -scheiben);
- 65 vom Hundert der anerkannten Baukosten, maximal 490 Euro/m² Wohnfläche für Gebäude mit sieben und mehr Wohngeschossen (Wohnhochhäuser und -scheiben), wenn zusätzliche Brandschutzmaßnahmen gemäß Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) Nr. 2/1994 vom 31. Januar 1994 (ABl. S. 517) erforderlich sind.

5.8 Höhe der Zuwendung bei Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 WoFG an bestehenden Gebäuden (z. B. neu geschaffene Wohnungen in funktionslos gewordenen Gesellschaftsbauten)

Die Förderung beträgt 65 vom Hundert der anerkannten Baukosten, maximal 490 Euro/m² Wohnfläche.

5.9 Um wirksame Beiträge zur Stadterneuerung und Imageverbesserung von Wohnquartieren, z. B. durch Verbesserungen der stadtbildprägenden Elemente eines Gebäudes, des Wohnumfelds oder andere identitätsstiftende Maßnahmen, zu leisten, energetischen und ökologischen Forderungen nachzukommen und auf geänderte Anforderungen aus der Wohn- und Arbeitswelt (z. B. Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten) reagieren zu können, kann zur Unterstützung von Aufwertungsstrategien in Wohnquartieren und zur Anpassung des Wohnraums an geänderte Wohn- und Lebensstile die jeweilige Förderobergrenze jeweils um bis zu 70 Euro/m² Wohnfläche erhöht werden, wenn zusätzliche Mittel eingesetzt werden müssen:

- für die Gestaltverbesserung der Wohngebäude (z. B. Wiederherstellung ursprünglich vorhandener Fassadengliederung durch Stuckelemente, Anbau von Balkonen) bzw. Hof- und Freiflächen (z. B. intensive Begrünung, hochwertige Kinderspielplätze), für die Leerstandsbeseitigung im Sinne der Nummer 1.2, für die Schaffung bedarfsgerechter Grundrisse (z. B. barrierefreie Wohnungen, Zusammenlegung oder Teilung von Wohnungen);
- für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wärmeschutz, die über die Mindestanforderungen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen, oder der Reduzierung von Verbräuchen, von CO₂-Emissionen und der Energieeinsparung (z. B. Installation von Solarkollektoren, Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung).

nung), einschließlich der zur Steuerung notwendigen technischen Voraussetzungen, die z. B. auch die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien für Modelle der Telearbeit ermöglichen.

5.10 Um den Anforderungen an barrierefreies Bauen auch im Wohnungsbestand Rechnung zu tragen und die Nutzung des Wohnraumes und des Umfeldes auch Personen zu ermöglichen, die infolge von Alter, Behinderung oder Krankheit dauerhaft oder vorübergehend in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, kann zur Finanzierung des An- bzw. Einbaus von Personenaufzügen die jeweilige Förderobergrenze jeweils um bis zu 135 Euro/m² Wohnfläche erhöht werden. Voraussetzung ist, dass das Wohngebäude bisher über keinen Personenaufzug verfügte und die barrierefreie Zugänglichkeit des Gebäudes und aller Wohnungen mit der Maßnahme gesichert ist.

5.11 Um im Rahmen des Stadtumbauprozesses Maßnahmen der Umsetzung von Aufwertungsstrategien zu unterstützen, die gleichzeitig mit der Aufwertung des Wohnungsbestandes den Teilrückbau erfordern, kann zur Mitfinanzierung von Kosten für den Teilrückbau von Wohngebäuden ein zusätzliches Darlehen in Höhe von 60 Euro/m² zurückgebauter Wohnfläche gewährt werden, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen durchgeführt wird, die Übereinstimmung mit den städtebaulichen und wohnungspolitischen Planungen der Kommune nachgewiesen und eine anderweitige Finanzierung (insbesondere aus dem Abrissteil des Programms Stadtumbau-Ost) nicht möglich ist. Abweichend von Nummer 5.4.2, 1. bis 3. Absatz wird dieses Darlehen in den ersten zehn Jahren nach Auszahlung der ersten Rate zinsfrei gewährt. Danach werden die Konditionen an die der Darlehen nach den Nummern 5.6, 5.7 bzw. 5.8 angepasst.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat die beabsichtigten Modernisierungsmaßnahmen über seine Verpflichtung nach § 554 Abs. 3 BGB hinaus nach Art und Umfang mit dem Ziel einer abgestimmten einvernehmlichen Lösung mit den Mietern zu erörtern. Die Bewilligung von Fördermitteln berührt die gesetzlichen Rechte der Mieter nicht.

6.2 Die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind zu beachten.

Nach erfolgter Programmaufnahme hat der Bauherr eine Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten an die örtlich zuständigen Bearbeitungsstellen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung abzugeben.

Die Bauleistungen sind auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) nach Fachlosen auszuschreiben und zu vergeben. Die Gesamtvergabe der Bauleistungen ist nicht zulässig.

6.3 Bei Gebäuden, die Denkmale sind oder in Denkmalbereichen liegen, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Denkmalschutzbehörde dem Förderantrag beizufügen. Die jeweilige Förderobergrenze kann um bis zu 105 Euro/m² Wohnfläche erhöht werden, wenn ein entsprechender denkmalpflegerischer Mehraufwand nachgewiesen wird.

Bei Wohngebäuden in Mauerwerksbauweise, die vor dem 1. Januar 1949 bezugsfertig waren und nicht denkmalgeschützt sind, kann die Förderobergrenze ebenfalls um bis zu 105 Euro/m² Wohnfläche erhöht werden, wenn auf Grund der bisher ungeklärten Eigentumsverhältnisse ein zusätzlicher Bauaufwand zur Wiederherstellung der vollständigen Vermietbarkeit der Wohnungen nachgewiesen wird.

6.4 Wohnungsbaumaßnahmen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 WoFG können im Ausnahmefall gefördert werden, wenn sie zur Umsetzung abgestimmter Konzepte zum Stadtumbau erforderlich sind und mit dem Wohnungsangebot spezifische Bedarfe befriedigt werden sollen, die im Rahmen der Aufwertung und Anpassung vorhandener Gebäude nicht berücksichtigt werden können. Dies gilt auch, wenn die Maßnahmen auf Grund von abgestimmten wohnungspolitischen und wohnungswirtschaftlichen Konzepten oder anderen kommunalen Planungen, die den vorgenannten Konzepten inhaltlich entsprechen, erforderlich sind.

Die Bedingungen für die Gewährung der Förderung (u. a. Zweckbestimmung, Förderhöhe, Dauer der Gewährung der Mittel, Verzinsung und Tilgung, Belegungs- und Mietbindungen) werden im Einzelfall im Fördervertrag festgelegt.

6.5 Die Aufnahme von Fremdmitteln zur Gewährleistung der Gesamtfinanzierung muss unter Beachtung folgender Bedingungen erfolgen.

6.5.1 Die Darlehen müssen auf Euro lauten. Es können grundsätzlich nur solche Finanzierungsmittel als Darlehen anerkannt werden, die von Institutionen gewährt werden, welche der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Die Bedingungen dürfen nicht ungünstiger sein als die marktüblichen Bedingungen für Darlehen gleicher Art zur Zeit der Darlehenszusage. Die Zinsbindung soll in der Regel mindestens für die Dauer von zehn Jahren vereinbart werden. Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, sofern der marktübliche Kapitalzins zur Zeit des Fördervertragsabschlusses über dem Durchschnitt des langjährigen Mittels liegt.

6.5.2 Es muss vereinbart sein, dass die Darlehen nur aus Gründen gekündigt oder fällig gestellt werden dürfen, die mit der Beleihung, namentlich mit der Sicherheit des Darlehens oder der Person des Darlehensnehmers zusammenhängen. Das gilt nicht für Kündigungen zum Zwecke der Zinsanpassung, soweit sie zur Refinanzierung erforderlich sind. Für den Fall, dass die Darlehen

fristlos gekündigt und fällig gestellt werden, darf für den sich anschließenden Zeitraum vom Darlehensnehmer höchstens der Vertragszins oder der nach Ablauf einer Festschreibungsfrist geltende Zinssatz jeweils erhöht um höchstens 1 vom Hundert p. a. verlangt werden.

- 6.5.3 Grundpfandrechte, die für Kapitalmarktdarlehen zur Finanzierung der Gesamtkosten bestellt werden, können der Grundschuld für Darlehen aus Fördermitteln im Range vorgehen. Der Darlehensnehmer muss verpflichtet sein, dass Darlehen mit mindestens 1 vom Hundert p. a. unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen ab Bezugsfertigkeit bzw. Fertigstellung zu tilgen (Annuitätendarlehen).

Sollen Annuitätendarlehen durch Grundschulden dinglich gesichert werden, ist zu gewährleisten, dass diese ausschließlich als Sicherheit für Darlehensforderungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den geförderten Baumaßnahmen stehen, dienen. Eingehende Zahlungen sind zuerst auf diese gesicherten Forderungen bzw. Zinsen zu verrechnen. Eine Verwendung als Sicherheit für andere Forderungen ist unzulässig. Gleich und im Vorrang gesicherte dingliche Gläubiger sowie die Sicherungsgeber haben entsprechende bankübliche Erklärungen, insbesondere hinsichtlich der Abtretung der Rückgewähransprüche, abzugeben.

- 6.5.4 Wird eine Tilgungsstreckung oder eine Tilgungsaussetzung vereinbart, so hat sich der Darlehensgeber zu verpflichten, die Bewilligungsstelle bei einer Zwangsvollstreckung so zu stellen, als wäre das Darlehen nach höchstens drei Freijahren ab Bezugsfertigkeit bzw. Fertigstellung mit 1 vom Hundert jährlich zuzüglich ersparter Zinsen getilgt worden.
- 6.5.5 Bei der Koppelung der Darlehensgewährung mit Bausparverträgen in der Art, dass die Tilgung zunächst ausgesetzt wird und das Darlehen aus der Bausparsumme bei deren Fälligkeit getilgt wird, hat die Bewilligungsstelle sicherzustellen, dass zur Gewährleistung einer ausreichenden Tilgung die Bausparsumme bei Zuteilung des Bausparvertrages sowie im Falle der Zwangsvollstreckung mit dem Darlehen verrechnet wird.

Bei Darlehen von Versicherungen darf die Darlehensgewährung mit dem Abschluss von Lebensversicherungen nicht in der Weise gekoppelt werden, dass Darlehen bzw. Grundpfandrechte im Falle vorzeitiger Beendigung des Versicherungsverhältnisses gekündigt werden, z. B. durch Kündigung des Lebensversicherungsvertrages oder bei Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung oder in dem Falle, dass der Versicherer aus gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Gründen von der Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise frei wird. In diesen Fällen haben die Versicherungen die Darlehen als Annuitätendarlehen zu kapitalmarktüblichen Bedingungen zu belassen.

- 6.6 Ausnahmeentscheidungen von dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des MSWV. Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen des MSWV mit dem Ministerium der Finanzen.

7 Verfahren

- 7.1 Anmelde-/Antragsverfahren

- 7.1.1 Mauerwerksbauten

Anmeldungen zur Aufnahme in das Modernisierungs- und Instandsetzungsprogramm für das folgende Programmjahr sind auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular jeweils bis zum 30. Juni und 31. Dezember des laufenden Jahres bei der Kreisverwaltung bzw. Stadtverwaltung der kreisfreien Städte einzureichen. Die Kreis- und Stadtverwaltungen erfassen die Anmeldungen in einer Prioritätenliste mit einer Bewertung unter den Gesichtspunkten

- Stadtentwicklung
- Stadtplanung
- Wohnungsversorgung und
- unter Berücksichtigung der Besonderen und Allgemeinen Kulisse (Nummer 1.4).

Die Prioritätenliste einschließlich der entsprechenden Anmeldungen ist der Bewilligungsstelle bis zum 15. August bzw. 15. Februar des Folgejahres zuzuleiten. Die Bewilligungsstelle erstellt u. a. auf der Grundlage dieser Listen sowie nach landes- und wohnungspolitischen Kriterien den Entwurf eines Landesprogramms und legt diesen bis zum 15. September bzw. 15. März des Folgejahres dem MSWV zur Billigung vor. Die Bewilligungsstelle übersendet den Kreis- und Stadtverwaltungen das Landesprogramm mit der Aufforderung, die nicht berücksichtigten Bewerber zu benachrichtigen.

- 7.1.2 Industriell gefertigte Gebäude

Laufendes Antragsverfahren unter Beibringung der städtebaulichen und wohnungspolitischen Stellungnahme des zuständigen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt auf dem entsprechenden Vordruck.

Die Bewilligungsstelle übergibt dem MSWV monatlich einen Programmvorschlag nach Fördervorrängen aus wohnungs- und landespolitischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung von

- Förderobjekten in der Besonderen Kulisse (Nummer 1.4 Abs. 1)
- Förderobjekten in Gebieten bzw. im Zusammenhang mit Maßnahmen des Stadtumbaus
- Förderobjekten, die in der Gebietskulisse der Verwaltungsvereinbarung Weiterentwicklung großer Neubaugebiete erfasst sind
- Siedlungen des Komplexen Wohnungsbaues
- Hochhäusern und Wohnscheiben

zur Bestätigung der Programmaufnahme.

- 7.1.3 Bei Wohnungsbaumaßnahmen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 WoFG in vorhandenen Gebäuden gilt das zu Nummer 7.1.2 beschriebene Verfahren analog.
- 7.1.4 Sofern die zur Förderung vorgesehenen Gebäude in Kommunen gelegen sind, in denen ein kommunales Entwicklungskonzept zum Stadtumbau (Stadtumbaukonzept), ein wohnungspolitisches Konzept oder andere Konzepte bzw. kommunale Planungen, die den vorgenannten inhaltlich entsprechen, vorliegen oder erarbeitet werden, ist eine Stellungnahme der Kommune beizubringen, die die Kongruenz des Vorhabens mit den Zielen der vorgenannten Planungen bzw. Konzepten bestätigt.
- In jedem Fall ist eine Erklärung der Kommune beizubringen, dass die zur Förderung vorgesehenen Mietwohngebäude auch zukünftig zur Wohnungsversorgung erforderlich sind und städtebaulichen Planungen nicht entgegenstehen.
- 7.1.5 Bei Vorhaben der Spitzenfinanzierung ist eine Vorprüfung (Auftragserteilung durch die Kommune an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg [ILB]) erforderlich, die Voraussetzung für eine Entscheidung zur Programmaufnahme in der Wohnungsbauförderung im Mietwohnungsbestand und für die Einplanung in das Maßnahme-Durchführungs-Konzept (MDK) der Kommune ist. Der Förderantrag für die Städtebauförderung ist bei der Kommune einzureichen.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Die Bewilligungsstelle ist die ILB. Sie entscheidet auf der Grundlage des Landesprogramms und den Ergebnissen der technischen Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und verwaltet die bewilligten Darlehen. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor, teilt die Bewilligungsstelle mit, dass ein Angebot zum Abschluss eines Fördervertrages nicht gemacht werden kann.
- Die Bewilligungsstelle kann sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Beauftragter bedienen.
- 7.2.2 Auf schriftlichen Antrag kann die Bewilligungsstelle bestätigen, dass aus einem Baubeginn kein Grund zur Versagung eines Angebotes zum Abschluss eines Fördervertrages hergeleitet wird (Unschädlichkeitsbestätigung).
- In der Unschädlichkeitsbestätigung ist dem Antragsteller mitzuteilen, dass ein Baubeginn nicht zur Versagung des Angebotes zum Abschluss eines Fördervertrages führt, wenn alle anderen Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind, dass aber der Baubeginn auf eigenes Risiko erfolgt und die Entscheidung keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung begründet.
- 7.2.3 Die Bewilligungsstelle wird zur Durchführung der Bestands- und Belegungskontrolle gemäß § 32 Abs. 2 WoFG sowie zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen des Bauherren, die mit dem Abschluss des Fördervertrages verbunden sind, an
- die Kreisverwaltung/Verwaltung der kreisfreien Stadt, in deren Bereich das Wohngebäude liegt, und
 - die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte, die für die Überwachung der Zweckbindung zuständig sind,
- die notwendigen Informationen übermitteln.
- Das gilt auch für den Rücktritt vom Fördervertrag, die Änderung, die Kündigung oder Ergänzung bzw. bei Versagung des Angebotes zum Abschluss eines Fördervertrages.
- 7.2.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendungen und die gegebenenfalls erforderliche Kündigung oder Anpassung des Fördervertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- Im Fördervertrag wird der Zuwendungsempfänger verpflichtet, binnen drei Monaten nach Abschluss des Fördervertrages die Bauarbeiten zu beginnen und in einer angemessenen Frist (in der Regel zwölf Monate) zu vollenden.
- 7.3 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.3.1 Der Zuwendungsempfänger hat bis zum Ablauf einer ihm von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist einen Kostennachweis zu führen. Der Kostennachweis ist mit den Belegen (Rechnungen, Zahlungsbelege und -nachweise) im Original der Bewilligungsstelle zur Prüfung vorzulegen.
- 7.3.2 Die Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.
- 7.4 Auszahlungsverfahren
- Die Auszahlung des bewilligten Darlehens erfolgt bis zu 85 vom Hundert nach Baufortschritt, wobei die einzelnen Auszahlungsraten mindestens 20 vom Hundert des benötigten Darlehens betragen sollen. Die restlichen 15 vom Hundert werden nach Prüfung der Schlussrechnung gezahlt.
- Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist ein Baugeldsonderkonto einzurichten.
- Bei Vorhaben der Spitzenfinanzierung sind die aus der Städtebauförderung bewilligten Mittel sowie das im Finanzierungsplan berücksichtigte Eigenkapital vorrangig einzusetzen.
- 7.5 Vordrucke und Vertragsmuster
- Soweit einheitliche Vordrucke und Vertragsmuster vorgesehen sind, hat der Antragsteller diese zu verwenden.

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vom Tage des In-Kraft-Tretens an werden alle der Bewilligungsstelle vorliegenden, noch nicht beschiedenen Anmeldungen und Anträge nach der Neufassung der Richtlinie entschieden.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie über den Fördervertrag und seine inhaltliche Ausgestaltung finden sinngemäß Anwendung, sofern das MSWV entsprechend § 13 Abs. 3 WoFG das Verfahren auf Förderzusage durch Verwaltungsakt (zweistufiges Verfahren) umstellt.

Die in Nummer 4.4 Abs. 3, 7. Anstrich dieser Richtlinie festgelegten Mieterhöhungsmöglichkeiten nach § 558 BGB, begrenzt auf 10 vom Hundert innerhalb von jeweils drei Jahren, finden Anwendung auf die Mietverhältnisse in Wohngebäuden, die mit Zuwendungen auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung und Instandsetzung von Wohnraum vom 3. Mai 1991 modernisiert und instand gesetzt wurden. An die Stelle der Formulierung „Fertigstellung der Wohnungen“ in Nummer 4.4 Abs. 3, 7. Anstrich dieser Richtlinie tritt dann der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Bestimmungen. Die Regelung in Nummer 5.5 der Richtlinie vom 3. Mai 1991 wird damit ersetzt.

9 Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Genehmigung der Neufassung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 10. September 2002

Die am 27. Mai 2002 beschlossene Neufassung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg vom 26. Februar 1993 (GVBl. I S. 51) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 206) genehmigt.

Potsdam, den 10. September 2002

Im Auftrag

Hoffmann

Neufassung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 206) hat der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat des Versorgungsverbandes in seiner Sitzung am 27. Mai 2002 die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Gemeinsame Vorschriften für die Bereiche der Versorgungs- und Zusatzversorgungskasse

- § 1 Rechtsform, Sitz und Aufsicht des Kommunalen Versorgungsverbandes
- § 2 Gliederung und Organe
- § 3 Verwaltungsrat
- § 3a Sitzungen
- § 3b Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates
- § 4 Der Direktor
- § 5 Finanzwirtschaft

Zweiter Teil: Organisatorische Verfassung der Zusatzversorgungskasse

- § 6 Organisation, Aufgaben und Rechtsgrundlagen
- § 7 Fachausschuss
- § 7a Aufgaben des Fachausschusses
- § 8 Aufsicht, Genehmigung, Beanstandung
- § 9 Aufgaben des verantwortlichen Aktuars
- § 10 Auflösung der Kasse

Dritter Teil: Versicherungsverhältnisse

Abschnitt I: Das Mitgliedsverhältnis

- § 11 Voraussetzungen der Mitgliedschaft
- § 12 Fortsetzung von Mitgliedschaften
- § 13 Erwerb, Inhalt und Pflichten der Mitgliedschaft
- § 14 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 15 Ausgleichsbetrag

Abschnitt II: Voraussetzungen und Inhalt der Versicherungsverhältnisse

- § 16 Arten der Versicherungsverhältnisse

1. Die Pflichtversicherung

- § 17 Begründung der Pflichtversicherung
- § 18 Versicherungspflicht
- § 19 Ausnahmen von der Versicherungspflicht
- § 20 Ende der Versicherungspflicht

- § 21 Beitragsfreie Pflichtversicherung
 § 22 Ausbildungsverhältnisse

2. Die freiwillige Versicherung

- § 23 Begründung der freiwilligen Versicherung
 § 24 Beitragsfreie freiwillige Versicherung
 § 25 Kündigung der freiwilligen Versicherung
 § 26 Ende der freiwilligen Versicherung

3. Überleitung

- § 27 Abschluss von Überleitungsabkommen
 § 28 Einzelüberleitungen
 § 29 Überleitung bei Kassenwechsel des Arbeitgebers

Vierter Teil: Versicherungsleistungen

Abschnitt I: Betriebsrenten

- § 30 Rentenarten
 § 31 Versicherungsfall und Rentenbeginn
 § 32 Wartezeit
 § 33 Höhe der Betriebsrente
 § 34 Versorgungspunkte
 § 35 Soziale Komponenten
 § 36 Betriebsrente für Hinterbliebene
 § 37 Anpassung der Betriebsrenten
 § 38 Neuberechnung
 § 39 Nichtzahlung und Ruhen
 § 40 Erlöschen
 § 41 Abfindungen
 § 42 Rückzahlung und Beitragserstattung
 § 43 Sonderregelung für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind
 § 44 - offen -

Abschnitt II: Verfahrensvorschriften

- § 45 Leistungsantrag
 § 46 Entscheidung
 § 47 Auszahlung
 § 48 Pflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten
 § 49 Abtretung von Ersatzansprüchen
 § 50 Abtretung und Verpfändung
 § 51 Versicherungsnachweise
 § 52 Ausschlussfristen

Fünfter Teil: Finanzierung und Rechnungswesen

Abschnitt I: Allgemeines

- § 53 Kassenvermögen
 § 54 Vermögensanlage
 § 55 Regelungen des Haushalts- und Rechnungswesens
 § 56 Versicherungstechnische Rückstellungen
 § 57 Verlustrücklage
 § 58 Rückstellung für Leistungsverbesserung
 § 59 Deckung von Fehlbeträgen

Abschnitt II: Pflichtversicherung

- § 60 Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs
 § 61 Aufwendungen für die Pflichtversicherung
 § 62 Umlagen
 § 63 - offen -
 § 64 Zusatzbeiträge
 § 65 Fälligkeit von Umlagen und Zusatzbeiträgen
 § 66 Überschussverteilung

Abschnitt III: Freiwillige Versicherung

- § 67 Beiträge
 § 68 Überschussverteilung

Sechster Teil: Übergangsvorschriften zur Ablösung des bis zum 31.12.2001 maßgebenden Leistungsrechts

Abschnitt I: Übergangsregelungen für Rentenberechtigte

- § 69 Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte
 § 70 Am 31. Dezember 2001 Versicherungsrentenberechtigte
 § 71 Versicherte mit Rentenbeginn am 1. Januar 2002

Abschnitt II: Übergangsvorschriften für Anwartschaften der Versicherten

- § 72 Grundsätze
 § 73 Höhe der Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte
 § 74 Höhe der Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte

Abschnitt III: Sonstiges

- § 75 Sterbegeld
 § 76 Übergangsregelung für Beschäftigte oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT
 § 77 Ausnahmen von der Versicherungspflicht für höherverdienende Beschäftigte

Siebter Teil: Schlussvorschriften

- § 78 Öffentliche Bekanntmachung
 § 79 In-Kraft-Treten

Erster Teil

Gemeinsame Vorschriften für die Bereiche der Versorgungs- und Zusatzversorgungskasse

§ 1

Rechtsform, Sitz und Aufsicht des Kommunalen Versorgungsverbandes

(1) Der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg ist durch

Gesetz vom 26. Februar 1993* mit Sitz in Gransee errichtet worden.

(2) Der Versorgungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung und besitzt Dienstherrnfähigkeit.

(3) Der Versorgungsverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Landes Brandenburg und trägt in der Umschrift den Namen des Kommunalen Versorgungsverbandes.

(4) Der Versorgungsverband unterliegt der Rechtsaufsicht des Ministeriums des Innern. Die §§ 119 bis 131 der Gemeindeordnung gelten sinngemäß.

§ 2

Gliederung und Organe

(1) Der Versorgungsverband gliedert sich in die Kassenbereiche Versorgungs- und Zusatzversorgungskasse.

(2) Organe des Versorgungsverbandes sind

1. der Verwaltungsrat,
2. der Direktor,
3. der Fachausschuss Versorgungskasse,
4. der Fachausschuss Zusatzversorgungskasse.

§ 3

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat des Versorgungsverbandes besteht aus den Mitgliedern des Fachausschusses Versorgungskasse und den Mitgliedern des Fachausschusses Zusatzversorgungskasse. Im Falle ihrer Verhinderung werden sie von ihrem jeweiligen Stellvertreter im Fachausschuss vertreten.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Verwaltungsrat bestimmt die Reihenfolge der Stellvertretung für die Zeit der Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig; die Vorschriften der Gemeindeordnung über die ehrenamtliche Tätigkeit sind entsprechend anzuwenden. Über Ausschließungsgründe entscheidet der Verwaltungsrat.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter erhalten Fahrkostenerstattung und für jeden Sitzungstag des Verwaltungsrates oder der jeweiligen Fachausschüsse ein volles Tagegeld nach dem für Landesbeamte geltenden Reisekostenrecht.

§ 3a

Sitzungen

(1) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates lädt der Vorsitzende mit mindestens vierzehntägiger Frist unter Bekanntgabe der im Benehmen mit dem Direktor des Versorgungsverbandes festgesetzten Tagesordnung schriftlich ein. Auf Verlangen des Direktors sind von ihm gewünschte Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Über den wesentlichen Inhalt und über die Beschlüsse jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Verwaltungsratsmitgliedern, deren Stellvertretern, dem Ministerium des Innern und den kommunalen Spitzenverbänden übersandt.

(2) Der Verwaltungsrat ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

(3) Der Direktor des Versorgungsverbandes nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er kann jederzeit das Wort verlangen. Zu den Sitzungen können weitere für den Versorgungsverband tätige Dienstkräfte hinzugezogen werden.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens neun seiner Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates ohne Sitzung schriftlich abstimmen lassen. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung in einer Sitzung herbeizuführen.

(6) Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen.

§ 3b

Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Versorgungsverbandes, soweit sie nicht dem Direktor oder den Fachausschüssen obliegen. Der Verwaltungsrat ist ausschließlich zuständig für

1. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung des Direktors,
 2. die Bestellung des allgemeinen Vertreters des Direktors aus den Reihen der Beamten des Versorgungsverbandes,
 3. die Zustimmung zum Haushalts- einschließlich Stellenplan sowie zur Jahresrechnung der Kassenbereiche,
- 3a. die Entlastung des Direktors,

* Verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - Teil I - Seite 51 ff.

4. die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
5. die Beauftragung Dritter mit der Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg sowie die Übernahme solcher Aufgaben für Dritte,
6. die Anlage und Verwaltung der Mittel des Sondervermögens Versorgungsrücklage Kommunal Brandenburg.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über die Ernennung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten sowie über die entsprechenden arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für Arbeitnehmer; er kann diese Befugnis auf andere Organe des Versorgungsverbandes übertragen.

(3) In Satzungsangelegenheiten, die beide Kassenbereiche betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat erforderlich.

(4) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des Direktors und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Versorgungsverbandes.

(5) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung; er kann sich vom Direktor jederzeit über alle Angelegenheiten des Versorgungsverbandes unterrichten lassen und verlangen, dass ihm oder von ihm bestimmten Mitgliedern Einsicht in die Geschäftsunterlagen gewährt wird.

§ 4

Der Direktor

(1) Der Direktor des Versorgungsverbandes ist Beamter auf Zeit mit einer Amtszeit von acht Jahren. Er muss die Befähigung für eine geeignete Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes oder einen für das Amt geeigneten Hochschulabschluss und eine mehrjährige Erfahrung in einer öffentlichen Verwaltung oder einem privaten Unternehmen haben. Er ist verpflichtet, seine erste Wiederberufung anzunehmen. Lehnt er die Wiederberufung ohne wichtigen Grund ab, ist er zum Zeitpunkt des Ablaufs der Amtszeit zu entlassen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Verwaltungsrat. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn sich die Anstellungsbedingungen gegenüber der vorhergehenden Amtszeit verschlechtern. Das Beamtenverhältnis auf Zeit endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Direktor die gesetzliche Altersgrenze erreicht.

(2) Über die dienstrechtlichen Angelegenheiten des Direktors entscheidet der Verwaltungsrat als Dienstvorgesetzter mehrheitlich. Entscheidungen als oberste Dienstbehörde bedürfen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.

§ 5

Finanzwirtschaft

(1) Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswe-

sen finden die §§ 74 bis 94 der Gemeindeordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Haushaltssatzung der beschlossene Haushaltsplan für den jeweiligen Kassenbereich tritt, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

(2) Der Verwaltungsrat kann zur Entlastung des Rechnungsprüfungsamtes einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragen. Die Prüfung hat sich auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen zu erstrecken. Von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung der Jahresrechnung kann abgesehen werden.

(3) Die Vermögen der Versorgungskasse und der Zusatzversorgungskasse sind getrennt zu halten und so anzulegen, dass Wertbeständigkeit, Liquidität und ein möglichst hoher Ertrag gesichert sind. Auf eine angemessene Mischung und Streuung ist zu achten. Die Kassenbereiche haften mit ihren Vermögen nur für die eigenen Verbindlichkeiten.

Zweiter Teil

Organisatorische Verfassung der Zusatzversorgungskasse

§ 6

Organisation, Aufgaben und Rechtsgrundlagen

(1) Die Kasse führt den Namen „Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -“. Die Kasse ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung.

(2) Das Vermögen der Kasse wird als Sondervermögen geführt und haftet nicht für Verbindlichkeiten des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg, seiner Beihilfekasse und der Versorgungskasse Brandenburg. Ebenso haftet der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg, seine Beihilfekasse und die Versorgungskasse nicht für Verbindlichkeiten der Kasse.

(3) Für die Erledigung der Geschäfte der Kasse beteiligt sich diese anteilig an den Verwaltungskosten des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg einschließlich der Erstattung der Kosten und der Gemeinkosten für das erforderliche Personal.

(4) Der Direktor des Versorgungsverbandes kann mit Zustimmung des Fachausschusses (§ 7 a Abs. 1 Nr. 8) Durchführungsvorschriften zur Satzung erlassen.

(5) Die Kasse hat die Aufgabe, durch Versicherung den Arbeitnehmern ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.

(6) Die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen und Inhalte der Einzelversicherungsverhältnisse sowie die Versicherungsleistungen richten sich nach dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K). Werden Bestimmungen des ATV-K geändert, die Auswirkungen auf die Satzung der Kasse haben, so sind die entsprechenden Satzungsvorschriften unverzüglich anzupassen. Die Kasse kann Änderungen der tarifver-

traglichen Bestimmungen zum Versicherungs- und Leistungsrecht auch vor Anpassung der Satzungsvorschriften anwenden.

(7) Künftige Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschaften, Einzelversicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versicherungsleistungen.

§ 7

Fachausschuss

(1) Der Fachausschuss besteht aus acht Vertretern, von denen vier aus dem Kreis der Kassenmitglieder und vier aus dem Kreis der Pflichtversicherten vom Ministerium des Innern berufen werden. Gleiches gilt für die Stellvertreter. Die Amtszeit des Fachausschusses beginnt am Tage der ersten Sitzung nach der Berufung und endet am Tage vor der ersten Sitzung des neugebildeten Fachausschusses. Wiederberufung ist zulässig. Die Vertreter der Kassenmitglieder und ihre Stellvertreter werden von den kommunalen Spitzenverbänden, die Vertreter der Versicherten und ihre Stellvertreter von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften nach jeder landesweiten Wahl der Gemeindevertretungen vorgeschlagen.

(2) Der Fachausschuss wählt aus seiner Mitte unter dem Vorsitz des anwesenden lebensältesten Mitgliedes einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Fachausschusses erhält. Wird der Vorsitzende aus dem Kreis der Vertreter der Kassenmitglieder gewählt, soll sein Stellvertreter dem Kreis der Pflichtversichertenvertreter angehören; ist der Vorsitzende Pflichtversichertenvertreter, soll sein Stellvertreter aus dem Kreis der Vertreter der Kassenmitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Mitgliedschaft endet außer durch Zeitablauf mit dem Verlust der Eigenschaft, aufgrund derer die Berufung erfolgte oder auf Antrag des Mitgliedes. Für den Rest der Amtszeit ist ein Nachfolger zu berufen.

(4) Zu den Sitzungen des Fachausschusses lädt der Vorsitzende mit mindestens vierzehntägiger Frist unter Bekanntgabe der im Benehmen mit dem Direktor des Versorgungsverbandes festgesetzten Tagesordnung schriftlich ein. Die Sitzungen des Fachausschusses sind nicht öffentlich. Über den wesentlichen Inhalt und über die Beschlüsse jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Fachausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Fachausschussmitgliedern, deren Stellvertretern, den Verwaltungsratsmitgliedern, deren Stellvertretern und dem Ministerium des Innern übersandt.

(5) Der Fachausschuss ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

(6) Der Direktor des Versorgungsverbandes bereitet die Sitzungen vor und nimmt an ihnen mit beratender Stimme teil. Er kann jederzeit das Wort verlangen. Zu den Sitzungen können weitere für die Kasse tätige Dienstkräfte hinzugezogen werden.

(7) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Fachausschusses zurückgestellt worden und wird der Fachausschuss zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(8) In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende ohne Sitzung schriftlich abstimmen lassen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Fachausschusses ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung in einer Sitzung herbeizuführen.

(9) Der Fachausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen mit Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreters den Ausschlag.

§ 7a

Aufgaben des Fachausschusses

(1) Der Fachausschuss bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Versorgungsverbandes vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über:

1. die Satzung und ihre Änderungen,
2. die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars,
3. den Umlagesatz (§ 62 Abs. 1), die Höhe der Zusatzbeiträge (§ 64), die Verteilung der Überschüsse (§§ 66 und 68) und über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen (§ 59),
4. den Haushaltsplan einschließlich Stellenplan,
5. die Aufnahme und Kündigung freiwilliger Mitglieder,
6. die Jahresrechnung und die Empfehlung der Entlastung des Direktors,
7. die Einführung der Rechnungslegung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung,
8. die Zustimmung zu Durchführungsvorschriften (§ 6 Abs. 4),
9. Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen,
10. die Verwendung des Vermögens bei der Auflösung der Kasse.

(2) Der Beschluss über den Haushaltsplan einschließlich Stellenplan sowie zur Jahresrechnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 8

Aufsicht, Genehmigung, Beanstandung

(1) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmi-

gung des Ministeriums des Innern. Satzungsänderungen, die auf einer Änderung des Versorgungstarifvertrages beruhen, sind dem Innenminister anzuzeigen.

(2) Verletzt ein Beschluss des Fachausschusses das geltende Recht, so hat der Direktor den Beschluss zu beanstanden; er kann hierzu durch den Innenminister angewiesen werden.

§ 9

Aufgaben des verantwortlichen Aktuars

(1) Der Verantwortliche Aktuar hat jährlich die Finanzlage der Kasse daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen der Kasse gewährleistet ist, und hierüber dem Verwaltungsausschuss zu berichten. Er hat unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellungen für die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung dem versicherungstechnischen Geschäftsplan der Kasse entsprechen.

(2) Sobald er bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass die Voraussetzungen für die Bestätigung nach Absatz 1 nicht oder nur eingeschränkt vorliegen, hat er den Direktor, und wenn dieser der Beanstandung nicht unverzüglich abhilft, den Fachausschuss zu unterrichten.

(3) Er hat dem Fachausschuss der Kasse die Überschüsse auf der Grundlage einer versicherungstechnischen Bilanz, die auf anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen beruht, zu ermitteln und Vorschläge für die Verwendung von Überschüssen vorzulegen.

(4) Der Direktor des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg ist verpflichtet, dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben gemäß den Absätzen 1 bis 3 erforderlich sind.

§ 10

Auflösung der Kasse

(1) Die Kasse kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung sind zunächst die Verbindlichkeiten der Kasse gegenüber Dritten zu erfüllen. Im Übrigen sind zunächst die Ansprüche der Rentenempfänger auf Leistungen, soweit sie auf freiwilligen Beitragsleistungen oder bis zum 31. Dezember 1977 entrichteten Beiträgen beruhen, sicherzustellen und dann die Anwartschaften der bei der Kasse versicherten Personen auf diese Leistungen abzufinden. Aus dem restlichen Kas senvermögen sind die Ansprüche der Rentenempfänger hinsichtlich anderer als der in Satz 2 angeführten Leistungsteile abzufinden.

Dritter Teil Versicherungsverhältnisse

Abschnitt I Das Mitgliedsverhältnis

§ 11

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) Pflichtmitglieder der Kasse sind

- a) Städte und Gemeinden,
- b) Landkreise,
- c) Ämter,
- d) kommunale Zweckverbände,
- e) öffentlich-rechtliche Sparkassen

mit zusatzversorgungsberechtigten Arbeitnehmern.

(2) Die Pflichtmitgliedschaft entsteht mit dem Eintritt ihrer Voraussetzungen.

(3) Freiwillige Mitglieder der Kasse können sein

- a) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht unter Absatz 1 fallen,
- b) kommunale Spitzenverbände und vergleichbare kommunale Spitzenorganisationen,
- c) Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- d) juristische Personen des Privatrechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind,
- e) andere juristische Personen des Privatrechts, soweit sie kommunale Aufgaben erfüllen und ihr dauernder Bestand gesichert erscheint.

(4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist, dass der Arbeitgeber das für die Mitglieder der in der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbände geltende Versorgungstarifrecht oder in Bezug auf die Leistungen ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts tarifvertraglich oder allgemein einzelarbeitsvertraglich anwendet.

(5) Erscheint bei einem Arbeitgeber, der unter Absatz 3 Buchstabe d und e fällt, der dauernde Bestand nicht gesichert, so können zur Regelung der sich aus einer Auflösung des Arbeitgebers ergebenden zusatzversorgungsrechtlichen Fragen von der Kasse weitere Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gesetzt werden.

§ 12

Fortsetzung von Mitgliedschaften

(1) Die Kasse kann mit einem Mitglied, bei dem die Mitgliedschaftsvoraussetzungen entfallen, die Fortsetzung der Mitgliedschaft vereinbaren. § 11 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung; dabei kann auch vereinbart werden, dass das Mitglied einen Zuschlag in Höhe von 15 vom Hundert der jeweiligen Umlage zahlt.

(2) Ist in dieser Vereinbarung vorgesehen, dass nur die in dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt vorhandenen pflichtversicherten Beschäftigten weiterhin zu versichern sind, so kann die Zahlung eines Abgeltungsbetrages verlangt werden, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gewährleistet, dass zusammen mit den laufenden Umlagen die Verpflichtungen aufgrund

- a) der Ansprüche und Anwartschaften im Sinne des § 15 Abs. 1,
- b) der Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen

auf Dauer erfüllt sind und die Verwaltungskosten abgedeckt werden können. Als Stichtag gilt der Tag des Ausscheidens; § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Im Rahmen der Vereinbarung kann vorgesehen werden, dass nach Ablauf eines Deckungsabschnittes die den Berechnungen nach Absatz 2 zugrunde liegenden versicherungsmathematischen Annahmen unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung überprüft werden. Ergeben sich Überzahlungen, sind diese zu verrechnen; ergeben sich Fehlbeträge, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. Scheidet ein Mitglied aus, das einen Abgeltungsbetrag ganz oder teilweise geleistet hat, so ist auf den Ausgleichsbetrag nach § 15 der bereits geleistete Abgeltungsbetrag anzurechnen.

(4) Die Kosten für die erforderlichen versicherungsmathematischen Berechnungen trägt das Mitglied.

(5) Eine besondere Vereinbarung kann die Kasse auch mit einem Arbeitgeber abschließen, der die Voraussetzungen des § 11 nicht erfüllt und der bisher weder bei der Kasse noch bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der Versicherungen übergeleitet werden, Mitglied ist, wenn der Arbeitgeber von einem Mitglied Aufgaben und bisher pflichtversicherte Beschäftigte übernommen hat. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Für die Berechnung des Abgeltungsbetrages im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe a sind dem Arbeitgeber Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das Mitglied in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Beschäftigten zur Gesamtzahl der am Tag der Personalübernahme über das Mitglied pflichtversicherten Beschäftigten entspricht.

§ 13

Erwerb, Inhalt und Pflichten der Mitgliedschaft

(1) Die Rechtsbeziehungen zu den Kassenmitgliedern richten sich nach öffentlichem Recht. Ihr Inhalt wird durch die Vorschriften dieser Satzung bestimmt. Streitigkeiten zwischen der Kasse und Mitgliedern entscheidet der Fachausschuss.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet, soweit diese nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Kasse entscheidet über den Aufnahmeantrag des Arbeitgebers schriftlich nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Vermeidung besonderer finanzieller Belastungen kann die Aufnahme von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. In der Entscheidung ist

der Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft beginnt, festzusetzen.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften der Satzung einzuhalten und der Kasse unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind. Es ist insbesondere verpflichtet,

- a) unverzüglich seine sämtlichen der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten bei der Kasse anzumelden und bei Wegfall der Versicherungspflicht abzumelden,
- b) seinen Beschäftigten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung den Versicherungsnachweis gemäß § 51 Abs. 1 auszuhändigen,
- c) seinen Beschäftigten die von der Kasse zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und gegebenenfalls zu erläutern,
- d) der Kasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Umlagen und Zusatzbeiträge zu gestatten,
- e) bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch die von der Kasse erlassenen Meldevorschriften anzuwenden bzw. im Schriftverkehr mit der Kasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, die für die Pflichtversicherung geschuldeten Umlagen und Zusatzbeiträge fristgemäß zu entrichten. Während der Pflichtversicherung werden die Beiträge zur freiwilligen Versicherung (§ 67) vom Mitglied an die Kasse abgeführt. Zahlungen sind mit den von der Kasse vorgegebenen Buchungsschlüsseln zu versehen.

(5) Nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat das Mitglied der Kasse eine Jahresmeldung für die einzelnen Pflichtversicherten für die Umlagen- und Zusatzbeitragsabrechnung zu übersenden. Die Jahresmeldung ist nach Versicherungsabschnitten zu gliedern, die eine Berechnung der Anwartschaften ermöglichen.

(6) Die Vordrucke zur Abrechnung der Umlagen und Zusatzbeiträge müssen der Kasse spätestens sechs Wochen nach ihrer Übersendung ausgefüllt zugehen. Die Kasse kann diese Frist im Einzelfall verlängern.

§ 14

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet,

- a) wenn das Mitglied aufgelöst oder in eine andere juristische Person übergeführt wird,
- b) durch Kündigung, soweit nicht die Mitgliedschaft gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Die Kündigung durch die Kasse ist zulässig, wenn die in oder aufgrund des § 11 für die Begründung der Mitgliedschaft aufgestellten Voraussetzungen aus anderen als den in Absatz 1 Buchstabe a niedergelegten Gründen ganz oder teilweise weggefallen

sind. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres auszusprechen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine in einer besonderen Vereinbarung nach § 12 festgelegte Voraussetzung entfallen ist.

(3) Die Kündigung durch das Mitglied ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Frist zulässig.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied einen wesentlichen Teil seiner Pflichtversicherten auf einen Arbeitgeber übertragen hat, der weder Mitglied der Kasse noch Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, zwischen denen Überleitungsabkommen bestehen, ist. Eine Kündigung kann unterbleiben, wenn sich das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bereich zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen den anteiligen Ausgleichsbetrag nach § 15 Abs. 1 zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bereich zuzuordnen sind, so gilt § 12 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(5) Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen und förmlich zuzustellen.

§ 15 Ausgleichsbetrag

(1) Das ausscheidende Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung zu zahlen. Für die Ermittlung des Barwerts sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu berücksichtigen

- a) Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten einschließlich der Ansprüche nach §§ 69 bis 71 und ruhender Ansprüche, soweit nicht § 55 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung der Satzung zur Anwendung kommt,
- b) Versorgungspunkte von Anwartschaftsberechtigten und Anwartschaften von Personen, die im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft als Hinterbliebene in Frage kommen.

Bei der Feststellung des Barwerts werden die Teile der Leistungsansprüche und Anwartschaften nicht berücksichtigt, die aus dem Vermögen im Sinne von § 60 Abs. 2 Satz 1 und 2 zu erfüllen sind. Auf den Ausgleichsbetrag wird der Betrag angerechnet, der sich aus Zusatzbeiträgen (§ 64) im Kapitalstock angesammelt hat.

(2) Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. Als Rechnungszins sind die Durchschnittszinsen der in den letzten fünf Geschäftsjahren vor dem Ausscheiden erzielten Kapitalerträge im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 2 und 3 zugrunde zu legen, höchstens aber ein Zinssatz von 5,25 vom Hundert zugrunde zu legen. Bei Ermittlung des Rentenbarwerts ist als künftige jährliche Erhöhung der Durchschnitt

der Erhöhungen und Verminderungen in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden zu berücksichtigen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 2,5 vom Hundert. Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen des Ausgleichsbetrages hat das ausscheidende Mitglied zu tragen und auf Anforderung der Kasse hierauf Vorschüsse zu leisten.

(3) Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags entfällt, wenn die Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, fortgesetzt wurden. Wurden die Pflichtversicherungen zu einem geringeren Teil als 80 vom Hundert der Zahl der Beschäftigten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Mitglied beschäftigt waren, fortgesetzt, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der Ausgleichsbetrag nur in Höhe des Bruchteils zu zahlen ist, um den die Zahl der Beschäftigten, deren Pflichtversicherungen fortgesetzt wurden, hinter 80 vom Hundert der Zahl der Beschäftigten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Mitglied beschäftigt waren, zurückbleibt. Pflichtversicherungen, die in dem Zeitraum von 36 Monaten im Zusammenhang mit dem Eintritt des Versicherungsfalles geendet haben, gelten als fortgesetzte Pflichtversicherungen.

(4) Die Zahlung des Ausgleichsbetrags entfällt ferner, soweit die Lasten der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Ansprüche im Rahmen von Überleitungsabkommen von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen wurden (§ 29).

(5) Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung zu zahlen. Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, soweit ein Pflichtmitglied einen wesentlichen Teil seiner Pflichtversicherten auf einen Arbeitgeber überträgt, der weder Mitglied der Kasse noch einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, ist. Dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft steht dabei der Zeitpunkt der Übertragung der Pflichtversicherten durch das Pflichtmitglied gleich.

Abschnitt II Voraussetzungen und Inhalt der Versicherungsverhältnisse

§ 16 Arten der Versicherungsverhältnisse

(1) Versicherungsverhältnisse sind

- a) die Pflichtversicherung (§§ 17 bis 22) und
- b) die freiwillige Versicherung (§§ 23 bis 26).

(2) Versicherungsnehmer der Pflichtversicherung ist das Mitglied. Versicherungsnehmer der freiwilligen Versicherung und der beitragsfreien Versicherung kann die/der Versicherte oder das Mitglied sein. Bezugsberechtigte der Pflichtversicherung und der beitragsfreien Pflichtversicherung sind die/der Versi-

cherte und deren/dessen Hinterbliebene. Bezugsberechtigte der freiwilligen Versicherung und der beitragsfreien freiwilligen Versicherung sind die/der Versicherte und, soweit mitversichert, auch deren/dessen Hinterbliebene.

(3) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Zusatzversorgungskasse und den Versicherten und Leistungsempfängern richten sich nach privatem Recht.

1. Die Pflichtversicherung

§ 17

Begründung der Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung entsteht, falls die Voraussetzungen der Versicherungspflicht (§§ 18 und 19) gegeben sind, mit dem Eingang der Anmeldung. Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem nach den Angaben in der Anmeldung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht eingetreten sind.

§ 18

Versicherungspflicht

(1) Der Versicherungspflicht unterliegen - vorbehaltlich des § 19 - vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an Beschäftigte,

- a) die das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- b) vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (§ 32) erfüllen können, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind.

Beschäftigte im Sinne der Satzung sind Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende (vgl. § 22). Der Versicherungspflicht unterliegen - vorbehaltlich des § 19 - auch vertretungsrechtliche Organmitglieder eines Mitglieds, für die die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch Dienstvertrag vereinbart ist.

(2) Wechselt eine Pflichtversicherte/ein Pflichtversicherter von einem Mitglied zu einem anderen Arbeitgeber, der weder Mitglied der Kasse noch einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, zu der Versicherungen übergeleitet werden, an dem aber das Mitglied unmittelbar oder über ein verbundenes Unternehmen beteiligt ist, kann die Pflichtversicherung aufrechterhalten werden, wenn die Pflicht zur Versicherung mit Zustimmung der Kasse, die mit Auflagen versehen werden kann, arbeitsvertraglich vereinbart wird. Im Verhältnis zur Kasse gilt das Mitglied weiterhin als Arbeitgeber der/des Pflichtversicherten.

(3) Der Versicherungspflicht unterliegen unter den Voraussetzungen von Absatz 1

- a) Waldarbeiter, wenn für ihre Arbeitsverhältnisse aufgrund Tarifvertrages oder aufgrund eines durch den Arbeitsvertrag für anwendbar erklärten Tarifvertrages die Pflicht zur Versicherung besteht, sowie
- b) Arbeitnehmer, die unter die Tarifverträge über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang iöS oder TV Ang-O iöS) fallen.

§ 19

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

(1) Versicherungsfrei sind Beschäftigte, die

- a) bis zum Beginn der Mitgliedschaft ihres Arbeitgebers bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 nach einem Tarifvertrag, einer Ruheordnungsordnung oder einer entsprechenden Bestimmung für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine vom Arbeitgeber zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des nach der Regelung ruhegeldfähigen Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstjahre, Betriebszugehörigkeit oder dergleichen haben oder
- b) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
- c) für das bei dem Mitglied bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bahnversicherungsanstalt Abteilung B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören müssen oder
- d) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses bei dem Mitglied der Kasse endet, oder
- e) Rente wegen Alters nach §§ 35 bis 40 bzw. §§ 236 bis 238 SGB VI als Vollrente erhalten oder erhalten haben oder bei denen der Versicherungsfall der Betriebsrente wegen Alters nach § 43 Satz 2 in Verbindung mit § 31 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 eingetreten ist oder
- f) Anspruch auf Übergangsvorsorge nach Nummer 6 der Sonderregelungen 2 n oder Nummer 4 der Sonderregelungen 2 x zum Bundes-Angestelltentarifvertrag haben oder
- g) mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen und sich dort auch nicht freiwillig versichert haben oder
- h) ihre Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem auf ein Versorgungssystem der europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer europäischen Einrichtung (z. B. Europäisches Patentamt, Europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen haben oder
- i) im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV geringfügig beschäftigt sind oder

- j) aufgrund einer Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht auf ihren Antrag befreit worden sind oder
- k) als Beschäftigte eines Mitglieds eines der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehörenden Arbeitgeberverbandes nicht unter den Personenkreis des § 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K) fallen oder als Beschäftigte eines sonstigen Mitglieds nicht unter den Personenkreis dieser Vorschrift fallen würden, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag anwenden würde, es sei denn, dass die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch den Arbeitsvertrag vereinbart ist, oder
- l) für die Dauer ihrer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Presse auf ihren schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind; wird der Antrag spätestens zwölf Monate nach Beginn der Pflicht zur Versicherung gestellt, gilt die Pflichtversicherung als nicht entstanden.

(2) Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die für ein auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden und die bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben, sind auf ihren schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Versicherung zu befreien. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses gestellt werden. Wird das Arbeitsverhältnis verlängert oder fortgesetzt, beginnt die Pflichtversicherung mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über fünf Jahre hinaus vereinbart wurde; eine rückwirkende Pflichtversicherung von Beginn des Arbeitsverhältnisses an ist ausgeschlossen.

(3) Arbeitnehmer eines Mitglieds, die nach dem bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Satzungsrecht von der Zusatzversicherungspflicht ausgenommen und nicht durch den Arbeitgeber freiwillig versichert waren oder die von der Zusatzversicherung ausgeschlossen waren oder hinsichtlich deren das Mitglied von der Pflicht zur Anmeldung befreit worden ist, sind für das zum 1. Januar 1967 bestehende Arbeitsverhältnis versicherungsfrei, solange das Arbeitsverhältnis zu den bisherigen Bedingungen bestehen bleibt. Ändern sich die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses so, dass nach der am 31. Dezember 1966 geltenden Satzung Zusatzversicherungspflicht eingetreten wäre, so tritt Versicherungspflicht ein, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Satz 1 gilt nicht, wenn die Versicherungsfreiheit ursprünglich nur darauf beruhte, dass die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer eine für die Zusatzversicherungspflicht maßgebende Altersgrenze noch nicht erreicht hat.

(4) Hat ein Arbeitgeber, dessen Mitgliedschaft bei der Kasse nach dem 31. Dezember 1966 beginnt, die Zusatzversorgung einer/eines Beschäftigten bis zum Erwerb der Mitgliedschaft im Wege der Versicherung bei einem Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt, so ist diese/dieser Beschäftigte für das beim Erwerb der Mitgliedschaft bestehende Beschäftigungsverhältnis versicherungsfrei. Ändern sich die Bedingungen des Beschäftigungsverhältnisses so, dass nach der zum Erwerb der Mitgliedschaft gültigen Satzung Zusatzversicherungspflicht

eingetreten wäre, so tritt die Versicherungspflicht ein, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Versicherungspflicht tritt - sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind - ein, wenn die/der Beschäftigte sich innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklärt, dass sie/er an der Zusatzversicherung teilnehmen wolle. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats.

(5) Die arbeitsvertragliche Vereinbarung der Teilnahme an der Zusatzversorgung nach Absatz 1 Buchstabe k bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kasse. Die Zustimmung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

§ 20

Ende der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht endet mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder in dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.

§ 21

Beitragsfreie Pflichtversicherung

(1) Die Pflichtversicherung bleibt als beitragsfreie Pflichtversicherung bestehen, wenn die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht entfallen sind. Dies gilt auch

- a) bei Beendigung der Mitgliedschaft des Arbeitgebers oder
- b) wenn der Anspruch auf Betriebsrente in den Fällen des § 40 Abs. 1 Buchstabe b erlischt.

(2) Die beitragsfreie Pflichtversicherung endet bei Eintritt des Versicherungsfalles, Überleitung der Pflichtversicherung auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, Tod, Erlöschen der Anwartschaft oder bei Beginn einer erneuten Pflichtversicherung.

§ 22

Ausbildungsverhältnisse

Auszubildende im Sinne der Satzung sind

- a) Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 bzw. unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O) vom 5. März 1991 bzw. unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-Ostdeutsche Sparkassen) vom 16. Mai 1991 oder, wenn sie als Forstwirt ausgebildet werden, unter § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Versorgung der Waldarbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände bzw. unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F-O) vom 5. April 1991,
- b) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammenschülerinnen/-schüler in der Entbindungspflege, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der

Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 bzw. des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü-O) vom 5. März 1991,

- c) Ärzte/Ärztinnen im Praktikum, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 bzw. des Manteltarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Mantel-TV AiP-O) vom 5. März 1991

in der jeweils geltenden Fassung fallen oder die unter einen dieser Tarifverträge fielen, wenn das Mitglied diese Tarifverträge anwenden würde.

2. Die freiwillige Versicherung

§ 23

Begründung der freiwilligen Versicherung

(1) Auf Antrag kann von den Beschäftigten oder für sie durch das Mitglied eine freiwillige Versicherung begründet werden. Der Antrag bedarf der Annahmeerklärung durch die Kasse.

(2) Die freiwillige Versicherung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

(3) Die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen und/oder Leistungen bei Erwerbsminderung kann bei Begründung der freiwilligen Versicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft auf schriftlichen Antrag der/des Versicherten ausgeschlossen werden.

(4) Die freiwillige Versicherung kann als Höherversicherung zur Pflichtversicherung begründet werden. Die Regelungen für die Pflichtversicherung gelten entsprechend, soweit nichts Besonderes geregelt ist.

(5) Nach Beendigung der Beschäftigung kann die freiwillige Versicherung fortgesetzt werden. Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Beschäftigung vom Versicherten zu beantragen. Der Antrag bedarf der Annahmeerklärung durch die Kasse.

§ 24

Beitragsfreie freiwillige Versicherung

(1) Die freiwillige Versicherung kann durch schriftliche Erklärung der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers zum Monatsende beitragsfrei gestellt werden; sie wird spätestens mit Ablauf des Monats beitragsfrei gestellt, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist.

(2) Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist, beitragsfrei gestellt,

wenn die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer mit ihren/seinen Beiträgen für drei Monate im Verzug ist.

§ 25

Kündigung der freiwilligen Versicherung

(1) Die freiwillige Versicherung kann von dem Versicherungsnehmer/der Versicherungsnehmerin mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden; sie endet mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. Eine freiwillige Versicherung kann bei Ende der Beschäftigung zum Ablauf des Monats gekündigt werden, in dem der letzte Beitrag gezahlt wurde.

(2) Im Falle der Kündigung behält die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer ihre/seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, solange sie/er nicht die Erstattung ihrer/seiner Beiträge verlangt.

§ 26

Ende der freiwilligen Versicherung

Die freiwillige Versicherung endet außer im Falle der Kündigung auch bei Eintritt des Versicherungsfalles, Überleitung der freiwilligen Versicherung sowie bei Tod der/des Versicherten.

3. Überleitung

§ 27

Abschluss von Überleitungsabkommen

(1) Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen vereinbaren, dass

- a) Versicherungszeiten bei diesen Einrichtungen für die Erfüllung von Wartezeiten als Versicherungszeiten bei der Kasse gelten,
- b) die bei diesen Einrichtungen erworbenen Versorgungspunkte aus der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung nach einem Arbeitgeberwechsel auf die neu zuständige Kasse übertragen werden. Die Übertragung von Versorgungspunkten kann bis zum Eintritt des Versorgungsfalles aufgeschoben werden. Versorgungspunkte nehmen an der Überschussverteilung bei der annehmenden Kasse erst ab dem Zeitpunkt teil, zu dem der versicherungsmathematische Barwert übertragen worden ist. Die weiteren Einzelheiten sind in Überleitungsabkommen zu regeln.

Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von Satz 1 sind die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. - Fachvereinigung Zusatzversorgung - und die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

(2) Mit zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen, mit der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, der Bahnversicherungsanstalt Abteilung B, der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester kann im Rahmen von Abkommen auf der Grundlage von Gegenseitigkeit vereinbart werden, dass der versiche-

rungsmathematische Barwert der vor dem Arbeitgeberwechsel erworbenen Anwartschaften übertragen wird; bei einer Übertragung an die Kasse wird der Barwert als freiwillige Versicherung entgegengenommen. Für die Anrechnung von Versicherungszeiten auf Wartezeiten gilt Absatz 1 Buchstabe a entsprechend.

(3) Von sonstigen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung kann der versicherungsmathematische Barwert der bisher erworbenen Anwartschaften als freiwillige Versicherung entgegengenommen werden.

§ 28

Einzelüberleitungen

(1) Die Überleitung mit Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von § 27 Abs. 1 findet statt

- a) bei einem Pflichtversicherten, dessen frühere Pflichtversicherung ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
- b) bei einem Pflichtversicherten, der aus seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Betriebsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Betriebsrente weitergewährt,
- c) bei einem Pflichtversicherten, der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn diese Pflichtversicherung endet, ohne Rücksicht darauf, ob gegen die andere Zusatzversorgungseinrichtung ein Anspruch auf Betriebsrente entstanden ist,
- d) bei einem Beschäftigten, dessen Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters begründet worden und der früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Beschäftigungsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Betriebsrente gewährt.

Die Überleitung wird nur auf Antrag der/des Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchstabe d des Beschäftigten, durchgeführt. Die/der Versicherte oder die/der Beschäftigte hat den Antrag bei Eintritt der Voraussetzungen des Satzes 1 unverzüglich zu stellen. Die Einzelheiten sind im Überleitungsabkommen zu regeln.

(2) Renten, die eine andere Zusatzversorgungseinrichtung gewährt hat oder gewährt, gelten nach Durchführung der Überleitung als von der Kasse gewährt; insoweit gilt auch der Versicherungsfall, auf dem die Rentenzahlung beruht, als bei der Kasse eingetreten.

§ 29

Überleitung bei Kassenwechsel des Arbeitgebers

Endet die Mitgliedschaft eines Arbeitgebers bei der Kasse und erwirbt der Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluss an das Aus-

scheiden die Mitgliedschaft bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1, können die im Zeitpunkt des Ausscheidens auf der Kasse liegenden Lasten hinsichtlich der in § 15 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Arbeitgeber bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 ausscheidet und in unmittelbarem Anschluss daran Mitglied der Kasse wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn pflichtversicherte Beschäftigte eines Mitglieds von Rechts- oder Aufgabennachfolgern des Mitglieds innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rechtsnachfolge oder des Aufgabenübergangs übernommen worden sind.

Vierter Teil Versicherungsleistungen

Abschnitt I Betriebsrenten

§ 30 Rentenarten

Die Kasse zahlt als Betriebsrenten:

- a) Altersrenten für Versicherte,
- b) Erwerbsminderungsrenten für Versicherte,
- c) Hinterbliebenenrenten für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten.

§ 31 Versicherungsfall und Rentenbeginn

Der Versicherungsfall tritt am Ersten des Monats ein, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente bzw. wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht. Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. Den in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten, die bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Satz 1 die Wartezeit nach § 32 erfüllt haben, wird auf ihren schriftlichen Antrag von der Kasse eine Betriebsrente gezahlt. Die Betriebsrente beginnt - vorbehaltlich des § 39 - mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 32 Wartezeit

(1) Betriebsrenten werden erst nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten gewährt. Dabei wird jeder Kalendermonat berücksichtigt, für den mindestens für einen Tag Aufwendungen für die Pflichtversicherung nach § 61 Buchstabe a erbracht wurden. Bis zum 31. Dezember 2000 nach dem bisherigen Recht der Zusatzversorgung als Umlagemonate zu berücksichtigende Zeiten zählen für die Erfüllung der Wartezeit. Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungsverhältnisse bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 zusammengerechnet.

(2) Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist, der im Zusammenhang mit dem die Pflicht zur Versicherung begründenden Beschäftigungsverhältnis steht oder wenn die/der Versicherte infolge eines solchen Arbeitsunfalls gestorben ist. Ob ein Arbeitsunfall vorgelegen hat, ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.

(3) In den Fällen des § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und entsprechender gesetzlicher Vorschriften werden Zeiten einer nach dem Beginn der Pflichtversicherung liegenden Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, im Europäischen Parlament oder in dem Parlament eines Landes auf die Wartezeit angerechnet.

(4) Für Betriebsrenten aus freiwilligen Versicherungen ist keine Wartezeit erforderlich.

**§ 33
Höhe der Betriebsrente**

(1) Die monatliche Betriebsrente errechnet sich aus der Summe der bis zum Beginn der Betriebsrente (§ 31 Satz 4) erworbenen Versorgungspunkte (§§ 34, 72 Abs. 1 Satz 2), multipliziert mit dem Messbetrag von vier Euro.

(2) Die Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Betriebsrente, die sich nach Absatz 1 bei voller Erwerbsminderung ergeben würde.

(3) Bei der Ermittlung der Betriebsrente wegen Erwerbsminderung bleiben die Rententeile unberücksichtigt, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung der Erwerbsminderung im Rahmen der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen wurde.

(4) Die Betriebsrente mindert sich für jeden Monat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist, um 0,3 vom Hundert, höchstens jedoch um insgesamt 10,8 vom Hundert.

**§ 34
Versorgungspunkte**

(1) Versorgungspunkte ergeben sich

- a) für das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 62),
- b) für freiwillige Beiträge - einschließlich der Altersvorsorgezulage im Sinne der §§ 79 ff. EStG - (§ 67),
- c) für soziale Komponenten (§ 35) und
- d) als Bonuspunkte (§§ 66 und 68).

Die Versorgungspunkte nach Satz 1 Buchstabe a und b werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben; die Feststellung und Gutschrift der Bonuspunkte erfolgt zum Ende des folgenden Kalenderjahres. Versorgungspunkte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen unter gemeinüblicher Rundung berechnet.

(2) Die Anzahl der Versorgungspunkte für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a ergibt sich aus dem Verhältnis eines Zwölftels des Zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts zum Referenzentgelt von 1.000 Euro, multipliziert mit dem Altersfaktor (Absatz 3); dies entspricht einer Beitragsleistung von vier vom Hundert des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Bei einer vor dem 1. Januar 2003 vereinbarten Altersteilzeit auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes werden die Versorgungspunkte nach Satz 1 mit dem 1,8fachen berücksichtigt, soweit sie nicht auf Entgelten beruhen, die in voller Höhe zustehen.

(3) Der Altersfaktor in der Pflichtversicherung beinhaltet eine jährliche Verzinsung von 3,25 vom Hundert während der Anwartschaftsphase und von 5,25 vom Hundert während des Rentenbezuges und richtet sich nach der folgenden Tabelle; dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr:

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	29	2,1	41	1,5	53	1,0
18	3,0	30	2,0	42	1,4	54	1,0
19	2,9	31	2,0	43	1,4	55	1,0
20	2,8	32	1,9	44	1,3	56	1,0
21	2,7	33	1,9	45	1,3	57	0,9
22	2,6	34	1,8	46	1,3	58	0,9
23	2,5	35	1,7	47	1,2	59	0,9
24	2,4	36	1,7	48	1,2	60	0,9
25	2,4	37	1,6	49	1,2	61	0,9
26	2,3	38	1,6	50	1,1	62	0,8
27	2,2	39	1,6	51	1,1	63	0,8
28	2,2	40	1,5	52	1,1	64 und älter	0,8

(4) Die Anzahl der Versorgungspunkte für freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b und der im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Altersvorsorgezulage ergibt sich, indem der freiwillige Beitrag durch den Regelbeitrag von 480 Euro geteilt und mit dem in Absatz 3 festgelegten Altersfaktor multipliziert wird. Soweit auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten verzichtet wurde, werden die für diese Beiträge ermittelten Versorgungspunkte für männliche Versicherte um 20 vom Hundert und für weibliche Versicherte um 5 vom Hundert erhöht. Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich die Versorgungspunkte für diese Beiträge bis zum Alter 45 (Absatz 3) um 20 vom Hundert. Der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr jeweils um einen Prozentpunkt.

§ 35

Soziale Komponenten

(1) Für jeden vollen Kalendermonat ohne Arbeitsentgelt, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat ergeben würden.

(2) Bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden für jeweils zwölf volle, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlende Kalendermonate so viele Versorgungspunkte hinzugerechnet, wie dies dem Verhältnis von durchschnittlichem monatlichem Zusatzversorgungspflichtigem Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles zum Referenzentgelt entspricht; bei Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Monate ohne Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. Ist in diesem Zeitraum kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung nach Satz 1 das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches monatliches Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn ergeben hätte.

(3) Bei Beschäftigten, die am 1. Januar 2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert sind, werden für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 mindestens 1,84 Versorgungspunkte berücksichtigt. Bei Beschäftigten, deren Gesamtbeschäftigungsquotient am 31. Dezember 2001 kleiner als 1,0 ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Faktor 1,84 mit dem am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten multipliziert wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die freiwillige Versicherung.

§ 36

Betriebsrente für Hinterbliebene

(1) Stirbt eine Versicherte/ein Versicherter, die/der die Wartezeit (§ 32) erfüllt hat, oder eine Betriebsrentenberechtigte/ein Betriebsrentenberechtigter, hat die hinterbliebene Ehegattin/der hinterbliebene Ehegatte Anspruch auf eine kleine oder große Betriebsrente für Witwen/Witwer, wenn und solange ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Renten-

versicherung besteht oder bestehen würde, sofern kein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden wäre. Art (kleine/große Betriebsrenten für Witwen/Witwer), Höhe (prozentualer Bemessungssatz) und Dauer des Anspruchs richten sich - soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind - nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Bemessungsgrundlage der Betriebsrenten für Hinterbliebene ist jeweils die Betriebsrente, die die/der Verstorbene bezogen hat oder hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt ihres/seines Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. Die ehelichen oder diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder der/des Verstorbenen haben entsprechend den Sätzen 1 bis 3 Anspruch auf Betriebsrente für Voll- oder Halbwaisen. Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

(2) Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer besteht nicht, wenn die Ehe mit der/dem Verstorbenen weniger als zwölf Monate gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe/dem Witwer eine Betriebsrente zu verschaffen. Dies gilt nicht für die freiwillige Versicherung.

(3) Witwen-/Witwerrente und Waisenrenten dürfen zusammen den Betrag der ihrer Berechnung zugrunde liegenden Betriebsrente nicht übersteigen. Ergeben die Hinterbliebenenrenten in der Summe einen höheren Betrag, werden sie anteilig gekürzt. Erlischt eine der anteilig gekürzten Hinterbliebenenrenten, erhöhen sich die verbleibenden Hinterbliebenenrenten vom Beginn des folgenden Monats entsprechend, jedoch höchstens bis zum vollen Betrag der Betriebsrente der/des Verstorbenen.

(4) Bei der Ermittlung der Hinterbliebenenrente aus der freiwilligen Versicherung bleiben die Rententeile unberücksichtigt, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten ausgeschlossen wurde.

§ 37

Anpassung der Betriebsrenten

Die Betriebsrenten werden jeweils zum 1. Juli - erstmals ab dem Jahr 2002 - um 1 vom Hundert ihres Betrages erhöht.

§ 38

Neuberechnung

(1) Die Betriebsrente ist neu zu berechnen, wenn bei einem Betriebsrentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit dem Beginn der Betriebsrente aufgrund des früheren Versicherungsfalles zusätzliche Versorgungspunkte zu berücksichtigen sind.

(2) Durch die Neuberechnung wird die bisherige Betriebsrente um den Betrag erhöht, der sich als Betriebsrente aufgrund der neu zu berücksichtigenden Versorgungspunkte ergibt; für diese zusätzlichen Versorgungspunkte wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Abs. 4 gesondert festgestellt.

(3) Wird aus einer Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung oder

wegen Alters, wird die bisher nach § 33 Abs. 2 zur Hälfte gezahlte Betriebsrente voll gezahlt. Wird aus einer Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung eine Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wird die bisher gezahlte Betriebsrente entsprechend § 33 Abs. 2 zur Hälfte gezahlt. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn zusätzliche Versorgungspunkte zu berücksichtigen sind.

(4) Für Hinterbliebene gilt Absatz 3 entsprechend.

**§ 39
Nichtzahlung und Ruhen**

(1) Die Betriebsrente wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 100 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 SGB VI endet. Die Betriebsrente ist auf Antrag vom Ersten des Monats an wieder zu zahlen, für den der/dem Rentenberechtigten die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder geleistet wird.

(2) Ist der Versicherungsfall wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung eingetreten und wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes nicht oder nur zu einem Anteil gezahlt, wird auch die Betriebsrente nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.

(3) Die Betriebsrente ruht, solange die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt wird.

(4) Die Betriebsrente ruht ferner, solange die/der Berechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union hat und trotz Aufforderung der Kasse keine Empfangsbevollmächtigte/keinen Empfangsbevollmächtigten im Inland bestellt. Die Kasse kann Ausnahmen zulassen.

(5) Die Betriebsrente ruht ferner in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Betriebsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit dieses nicht nach § 96a Abs. 3 SGB VI auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung anzurechnen oder bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Alters als Vollrente dem Träger der Krankenversicherung zu erstatten ist.

(6) Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit der Maßgabe, dass eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, unberücksichtigt bleiben.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Leistungen aus der freiwilligen Versicherung.

**§ 40
Erlöschen**

(1) Der Anspruch auf Betriebsrente erlischt mit dem Ablauf des Monats,

- a) in dem die/der Betriebsrentenberechtigte gestorben ist oder
- b) für den Rente nach § 43 bzw. § 240 SGB VI letztmals gezahlt worden ist oder
- c) der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherung überleitet worden ist, zur Zahlung der Betriebsrente verpflichtet ist.

(2) Der Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer erlischt im Übrigen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer geheiratet hat. Für das Wiederaufleben der Betriebsrente für Witwen/Witwer gilt § 46 Abs. 3 SGB VI entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die freiwillige Versicherung.

**§ 41
Abfindungen**

(1) Betriebsrenten, die einen Monatsbetrag von 30 Euro nicht überschreiten, werden abgefunden. Wurden Betriebsrentenanteile nach §§ 10a, 79 ff. EStG gefördert, wird die Betriebsrente nach Satz 1 nur auf Antrag der/des Betriebsrentenberechtigten abgefunden.

(2) Betriebsrentenanteile aus der freiwilligen Versicherung können auf Antrag des Betriebsrentenberechtigten abgefunden werden. Überschreiten dabei die Betriebsrentenanteile aus der Pflichtversicherung nicht den Betrag nach Absatz 1 Satz 1, wird auch dieser Anteil mit abgefunden.

(3) Die Abfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag auf Betriebsrente (§ 46 Abs. 1) beantragt werden. Der Abfindungsbetrag wird berechnet, indem die Rente, die der/dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird. Nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

a) Betriebsrente für Versicherte:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
30	192	44	192	58	181
31	192	45	192	59	179
32	193	46	191	60	176
33	193	47	191	61	174
34	194	48	190	62	171
35	194	49	190	63	168
36	194	50	189	64	165
37	194	51	189	65	161
38	194	52	188	66	157
39	193	53	187	67	153
40	193	54	186	68	149
41	193	55	185	69	145
42	193	56	184	70	141
43	192	57	182		

b) Betriebsrente für Witwen und Witwer:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	243	47	193	74	103
21	242	48	191	75	99
22	241	49	188	76	95
23	240	50	185	77	91
24	239	51	182	78	87
25	237	52	180	79	83
26	236	53	177	80	79
27	235	54	174	81	76
28	233	55	171	82	72
29	232	56	168	83	69
30	230	57	165	84	65
31	228	58	162	85	62
32	226	59	158	86	59
33	224	60	155	87	56
34	223	61	152	88	53
35	221	62	148	89	51
36	219	63	145	90	48
37	216	64	141	91	46
38	214	65	138	92	44
39	212	66	134	93	42
40	210	67	131	94	39
41	208	68	127	95	37
42	205	69	123	96	35
43	203	70	119	97	33
44	201	71	115	98	32
45	198	72	111	99	30
46	196	73	107	100	28

c) Betriebsrente für Waisen:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	150	9	90
1	144	10	81
2	139	11	73
3	133	12	64
4	126	13	54
5	119	14	44
6	112	15	34
7	105	16	23
8	98	17 und älter	12

(4) Ist eine Betriebsrente nach den Absätzen 1 und 2 abzufinden, zu deren Ausgleich nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind, errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.

(5) Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche und Anwartschaften aus der Versicherung.

(6) Die abgefundene Betriebsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 36 Abs. 3 nicht als abgefunden.

§ 42

Rückzahlung und Beitragserstattung

(1) Ohne Rechtsgrund gezahlte Umlagen und Beiträge werden ohne Zinsen zurückgezahlt.

(2) Die beitragsfrei Pflichtversicherten, die die Wartezeit (§ 32) nicht erfüllt haben, können bis zur Vollendung ihres 67. Lebensjahres die Erstattung der von ihnen getragenen Beiträge beantragen. Der Antrag auf Beitragserstattung gilt für alle von den Versicherten selbst getragenen Beiträge und kann nicht widerrufen werden. Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung. Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.

(3) Sterben Versicherte nach Antragstellung, aber vor Beitragserstattung, gehen die Ansprüche auf die Hinterbliebenen über, die betriebsrentenberechtigt wären, wenn die Wartezeit erfüllt wäre. Mit der Zahlung an einen der Hinterbliebenen erlischt der Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse.

(4) Beiträge im Sinne der Absätze 2 und 3 dieser Vorschrift sind

- a) die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Beschäftigtenanteile an den Erhöhungsbeträgen,
- b) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,
- c) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Beschäftigtenanteile an den Erhöhungsbeträgen,
- d) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1998 entrichtete Eigenbeteiligung der Beschäftigten an der Umlage (§ 61).

§ 43

Sonderregelung für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind

Für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind oder die die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen, gelten die §§ 16 bis 42 entsprechend. Soweit auf Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird, ist die jeweilige Regelung so entsprechend anzuwenden, wie dies bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall wäre. Bei Anwendung des § 31 sind dabei anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung zu berücksichtigen. Die teilweise oder volle Erwerbsminderung ist durch eine/einen von der Kasse zu bestimmende/n Fachärztin/Facharzt nachzuweisen. Die Kosten der Begutachtung trägt der Versicherte. Die Betriebsrente ruht, solange sich die Betriebsrentenberechtigten trotz Verlangens der Kasse innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nicht fachärztlich untersuchen lassen oder das Ergebnis der Untersuchung

der Kasse nicht vorlegen. Der Anspruch auf Betriebsrente erlischt mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der/dem Berechtigten die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

§ 44
(offen)

Abschnitt II
Verfahrensvorschriften

§ 45
Leistungsantrag

(1) Die Kasse erbringt Leistungen nur auf schriftlichen Antrag. Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen. Der Antrag ist bei Pflichtversicherten über das Mitglied einzureichen, bei dem die/der Pflichtversicherte zuletzt in dem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hat.

(2) Ist die/der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn der/dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und er den Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt hat. Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur dem überlebenden Ehegatten sowie den Abkömmlingen zu.

§ 46
Entscheidung

(1) Die Kasse entscheidet schriftlich über den Antrag. Wird eine Leistung erbracht, so sind ihre Höhe, die Art der Berechnung und ihr Beginn anzugeben. Wird eine Leistung abgelehnt oder die Zahlung einer Betriebsrente eingestellt, so ist dies zu begründen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, so kann die Kasse die unrichtige Entscheidung aufheben und eine neue Entscheidung treffen.

§ 47
Auszahlung

(1) Die Betriebsrenten werden monatlich im Voraus auf ein Girokonto der Betriebsrentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union überwiesen. Die Kosten der Überweisung auf ein Konto im Inland, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse. Besteht der Betriebsrentenanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(2) Stirbt eine Betriebsrentenberechtigte/ein Betriebsrentenberechtigter, die/der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, so können nur der überlebende Ehegatte oder die Abkömmlinge die Auszahlung verlangen. Wer den Tod der/des

Betriebsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Satz 1. Die Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse zum Erlöschen.

(3) Hat die/der Betriebsrentenberechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, kann die Kasse die Zahlung der Betriebsrente davon abhängig machen, dass die/der Betriebsrentenberechtigte einen Empfangsbevollmächtigten im Inland benennt oder die/der Betriebsrentenberechtigte die Auszahlung der Betriebsrente auf ein auf ihren/seinen Namen lautendes Konto im Inland ermöglicht. Ferner ist die Kasse berechtigt, die Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen. Rentenzahlungen in das Ausland erfolgen auf Kosten und Gefahr der/des Betriebsrentenberechtigten.

(4) Überzahlte Leistungen sind zu erstatten und können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden.

§ 48
Pflichten der Versicherten
und Betriebsrentenberechtigten

(1) Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind verpflichtet, der Kasse eine Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere sind mitzuteilen:

1. von allen Betriebsrentenberechtigten
 - a) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - b) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - c) der Bezug von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangskrankengeld und Verletztengeld,

sowie

2. bei Betriebsrenten aus eigener Versicherung

der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise oder von teilweiser in volle Erwerbsminderung und die Änderung der Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes,
3. bei Betriebsrenten für Witwen/Witwer

die erneute Eheschließung,
4. bei Betriebsrenten für Waisen

das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines frei-

willigen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist.

(2) Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind ferner verpflichtet, innerhalb einer von der Kasse zu setzenden Frist auf Anforderung Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Nachweise und Lebensbescheinigungen vorzulegen.

(3) Darüber hinaus haben freiwillig Versicherte jede Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz führt. Insbesondere sind mitzuteilen:

- a) der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
- b) die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
- c) der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen,
- d) die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.

(4) Die Kasse kann die Betriebsrente zurückbehalten, solange der Betriebsrentenberechtigte seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommt.

(5) Verletzen Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte ihre Pflichten nach dieser Vorschrift, können sie sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 49

Abtretung von Ersatzansprüchen

Steht der/dem Betriebsrentenberechtigten aus einem Ereignis, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so haben die anspruchsberechtigten Personen ihre Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Brutto-Betrags der Betriebsrente an die Kasse abzutreten. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der anspruchsberechtigten Personen geltend gemacht werden. Verweigern die anspruchsberechtigten Personen die Abtretung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, so ist die Kasse zu einer Leistung nicht verpflichtet.

§ 50

Abtretung und Verpfändung

Ansprüche auf Kassenleistungen können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden. Dies gilt nicht für Ansprüche, die an den Arbeitgeber, der die Anspruchsberechtigte/den Anspruchsberechtigten bei der Kasse versichert hat, oder an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 abgetreten werden. Die Abtretungserklärung ist der Kasse mit der Abmeldung oder mit dem Antrag zu übersenden.

§ 51

Versicherungsnachweise

(1) Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte erhalten jeweils

nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. bei Beendigung der Pflichtversicherung einen Nachweis über ihre bisher insgesamt erworbene Anwartschaft auf Betriebsrente wegen Alters nach § 33. Dabei werden neben der Anwartschaft auch die Zahl der Versorgungspunkte und der Messbetrag angegeben. Im Falle der Kapitaldeckung sind zusätzlich die steuerrechtlich vorgeschriebenen Angaben enthalten. Der Nachweis wird - soweit einschlägig - mit einem Hinweis auf die Ausschlussfristen nach den Absätzen 2 bis 4 versehen. Wird der Nachweis im Zusammenhang mit der Beendigung der Pflichtversicherung erbracht, wird er um den Hinweis ergänzt, dass die aufgrund der Pflichtversicherung erworbene Anwartschaft bis zum erneuten Beginn der Pflichtversicherung bzw. bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nicht dynamisiert wird, wenn die Wartezeit von 120 Umlage-/Beitragsmonaten (§ 66 Abs. 3) nicht erfüllt ist.

(2) Die Beschäftigten können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises gegenüber dem Mitglied schriftlich beanstanden, dass die von diesem zu entrichtenden Beiträge oder die zu meldenden Entgelte nicht oder nicht vollständig an die Kasse abgeführt oder gemeldet worden sind.

(3) Freiwillig Versicherte, die nicht bereits von Absatz 2 erfasst sind, können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises über die eingezahlten freiwilligen Beiträge gegenüber der Kasse schriftlich beanstanden, dass diese Beiträge nicht oder nicht vollständig in dem Nachweis enthalten sind.

(4) Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse zu erheben.

§ 52

Ausschlussfristen

(1) Der Anspruch auf Betriebsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Dem Antrag steht eine Mitteilung des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt.

(2) Die Beanstandung, die mitgeteilte laufende monatliche Betriebsrente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der mitgeteilten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zulässig; die Frist beginnt bei laufenden Betriebsrenten mit dem Ersten des Monats, für den die Betriebsrente zu zahlen ist, im Übrigen mit dem Zugang der Mitteilung über die entsprechende Leistung.

(3) Auf die Ausschlussfrist wird in der Mitteilung über die Leistung bzw. den Nachweis hingewiesen.

Fünfter Teil Finanzierung und Rechnungswesen

Abschnitt I Allgemeines

§ 53

Kassenvermögen

(1) Das Kassenvermögen dient ausschließlich zur Deckung der satzungsmäßigen Leistungen und der Verwaltungskosten der Kasse.

(2) Die Mittel der Kasse werden

- a) in der Pflichtversicherung durch Umlagen und Zusatzbeiträge zum Aufbau eines Kapitalstocks,
- b) in der freiwilligen Versicherung durch freiwillige Beiträge einschließlich der Altersvorsorgezulagen

sowie durch Vermögenserträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.

§ 54

Vermögensanlage

Das Kassenvermögen ist, soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird, nach den Grundsätzen des § 54 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) und der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnIV) anzulegen. Im Übrigen regelt die Kasse die Anlage des Vermögens durch Richtlinien auf der Grundlage von Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V.

§ 55

Regelungen des Haushalts- und Rechnungswesens

(1) Eine Haushaltssatzung wird nicht erlassen; an ihre Stelle tritt der Beschluss des Fachausschusses über den Haushaltsplan.

(2) Der Haushaltsplan ist entsprechend den Besonderheiten der Kasse so zu gliedern, dass in den für die Kasse vorgegebenen und maßgebenden Aufgabenbereichen „Pflichtversicherung, Freiwillige Versicherung, Finanz- und allgemeine Verwaltung und Bau- und Liegenschaftsverwaltung“ die unterschiedlichen sachgebundenen einzuziehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben jeweils für sich getrennt verwaltet und abgerechnet werden können.

(3) Von der Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes kann abgesehen werden.

(4) Über unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der beim Versorgungsverband für das Finanzwesen zuständige Beamte. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Fachausschusses. Kann der

Beschluss nicht rechtzeitig erwirkt werden, so ist die Zustimmung des Vorsitzenden des Fachausschusses und des Direktors des Versorgungsverbandes ausreichend (Eilverfahren). Die von dem beim Versorgungsverband für das Finanzwesen zuständigen Beamten sowie die im Eilverfahren genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind dem Fachausschuss in seiner nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung wird durch die laufende Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Innenrevision ersetzt.

(6) Innerhalb des Kassenvermögens wird für die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung jeweils ein gesonderter Abrechnungsverband geführt, für den eine eigene versicherungstechnische Bilanz erstellt wird, die vom Verantwortlichen Aktuar zu testieren ist.

(7) Für jeden Abrechnungsverband werden Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Kapitalanlagen gesondert verwaltet. Dabei werden Teilvermögen gebildet und die Überschüsse für jeden Abrechnungsverband gesondert ermittelt.

§ 56

Versicherungstechnische Rückstellungen

(1) Für die Abrechnungsverbände nach § 55 Abs. 6 wird in der Bilanz jeweils eine eigene Rückstellung eingestellt.

(2) Für die Pflichtversicherung ist eine Rückstellung in Höhe des Teilvermögens im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 2 zu bilden. Um den schrittweisen Übergang in eine Kapitaldeckung zu ermöglichen, kann für die Pflichtversicherung eine Teildeckungsrückstellung zum Aufbau eines Kapitalstocks gebildet werden, dem zweckgebundenen Zusatzbeiträge (§ 64) zugeführt werden. Die Teildeckungsrückstellung geht zusammen mit der Rückstellung für Pflichtversicherung in der Deckungsrückstellung auf, sobald beide Rückstellungen zusammen den Barwert aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche von Pflichtversicherten, beitragsfrei Pflichtversicherten und Leistungsempfängern aus der Pflichtversicherung ergeben.

(3) Für die freiwillige Versicherung ist eine Rückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche aus der freiwilligen Versicherung in die Bilanz einzustellen.

(4) Der für die Ermittlung zu berücksichtigende Rechnungszins und die Verwaltungskosten werden im Rahmen des versicherungstechnischen Geschäftsplans festgelegt.

§ 57

Verlustrücklage

Zur Deckung von Fehlbeträgen in der freiwilligen Versicherung ist eine Verlustrücklage zu bilden. Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 5 vom Hundert des sich aus der versicherungstechnischen Bilanz ergebenden Überschusses zuzuführen, bis

diese einen Stand von 10 vom Hundert der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht.

§ 58

Rückstellung für Leistungsverbesserung

(1) Der Überschuss in der freiwilligen Versicherung, der sich entsprechend dem versicherungstechnischen Geschäftsplan ergibt, wird in die Rückstellung für Leistungsverbesserung eingestellt. Dies gilt entsprechend für eine nach § 56 Abs. 2 gebildete Teildeckungsrückstellung.

(2) Diese Rückstellung dient der Verbesserung oder Erhöhung von Leistungen, insbesondere zur Gewährung von Bonuspunkten. Sie kann zusätzlich zur Deckung von Fehlbeträgen herangezogen werden, wenn die Verlustrücklage nicht ausreicht.

§ 59

Deckung von Fehlbeträgen

(1) Ergibt sich bei der freiwilligen Versicherung ein Fehlbetrag, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage (§ 57) und die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen (§ 58) nicht gedeckt werden kann, so können die Anwartschaften und Ansprüche um bis zu 25 vom Hundert ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 werden auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars vom Fachausschuss beschlossen.

Abschnitt II Pflichtversicherung

§ 60

Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Finanzbedarf für die Kassenleistungen aus der Pflichtversicherung wird für den Deckungsabschnitt und ein weiteres Jahr festgestellt. Zur Deckung dieses Finanzbedarfs sind die Umlagen für den Deckungsabschnitt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so festzusetzen, dass die für den Deckungsabschnitt zu entrichtenden Umlagen zusammen mit den sonstigen zu erwartenden Einnahmen aus der Pflichtversicherung und dem zu Beginn des Deckungsabschnitts insoweit vorhandenen Teilvermögen - jedoch ohne das Vermögen nach § 56 Abs. 2 Satz 2 - voraussichtlich ausreichen, um die Ausgaben für den Deckungsabschnitt und ein weiteres Jahr zu bestreiten. Der Deckungsabschnitt soll so bemessen werden, dass die voraussichtlichen Verpflichtungen der Kasse aus den Anwartschaften und Leistungen aus der Pflichtversicherung dauerhaft erfüllt werden können; er darf jedoch zehn Jahre nicht unterschreiten. Nach spätestens fünf Jahren ist der Bedarf an Umlage für einen neuen Deckungsabschnitt nach Satz 1 festzusetzen (gleitender Deckungsabschnitt).

(2) Das bei Beginn eines Deckungsabschnitts vorhandene Teilvermögen für die Pflichtversicherung - jedoch ohne das Vermögen nach § 56 Abs. 2 Satz 2 - und die hieraus für den Deckungs-

abschnitt zu erwartenden Einnahmen dürfen in die Berechnung nach Absatz 1 insoweit nicht einbezogen werden, als sie am Ende des Deckungsabschnitts nach versicherungsmathematischen Grundsätzen voraussichtlich benötigt werden, um die aus den bis 31. Dezember 1977 entrichteten Beiträgen sowie den nach diesem Zeitpunkt geleisteten Erhöhungsbeträgen und Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung entstandenen und entstehenden Ansprüche und Anwartschaften für Versicherte in Höhe von monatlich 1,25 vom Hundert der Summe dieser Beiträge und Erhöhungsbeträge - für Hinterbliebene in der sich aus § 36 ergebenden Höhe - zu decken. Abweichend von Satz 1 sind der Berechnung der Deckungsrückstellung für die bis 31. Dezember 1977 entstandenen Ansprüche die Versicherungsrenten und die Teile der Versorgungsrenten zugrunde zu legen, die nach § 70 Abs. 1 der bis 31. Dezember 1977 gültigen Fassung der Satzung aus dem Versicherungsvermögen zu zahlen waren. Das Vermögen im Sinne der Sätze 1 und 2 muss am Ende eines jeden Deckungsabschnitts mindestens den für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden Gesamtausgaben entsprechen.

(3) Für die Ermittlung der wahrscheinlichen künftigen Einnahmen und Ausgaben sind die von der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. - Fachvereinigung Zusatzversorgung aufgestellten Richtlinien maßgebend.

§ 61

Aufwendungen für die Pflichtversicherung

Das Mitglied ist Schuldner der

- a) Umlagen (§ 62 Abs. 1) und
- b) Zusatzbeiträge (§ 64)

einschließlich einer tarif- oder arbeitsvertraglich vereinbarten Eigenbeteiligung der/des Pflichtversicherten.

§ 62

Umlagen

(1) Die Umlagen sind in Höhe des Satzes zu zahlen, den die Kasse jeweils nach § 60 Abs. 1 festsetzt; Bemessungsgrundlage ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt des einzelnen Versicherten (Absatz 2).

(2) Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, der steuerpflichtige Arbeitslohn. Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind

- a) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind, sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,
- b) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung der Beschäftigten,
- c) Krankengeldzuschüsse,

- d) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlass der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, mit Ausnahme der Teilzuwendung, die dem Beschäftigten gezahlt wird, der mit Billigung des Mitglieds zu einem anderen Mitglied der Kasse oder einem Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 übergetreten ist,
- e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Umlagen/Beiträge für laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,
- f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen,
- g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
- h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
- i) geldwerte Nebenleistungen, wie Ersatz von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten,
- j) Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung),
- k) Schulbeihilfen,
- l) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
- m) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagwesens,
- n) Erfindervergütungen,
- o) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
- p) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
- q) einmalige Unfallentschädigungen,
- r) Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- und außertarifliche Leistungen,
- s) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

Kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung des Satzes 1 den 2,5fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt; wenn eine Zusatzversorgungspflichtige Zuwendung gezahlt wird, ist der vorgenannte Wert jährlich einmal im Monat der Zahlung der Zuwendung zu verdoppeln.

Haben Beschäftigte für einen Kalendermonat oder für einen Teil eines Kalendermonats Anspruch auf Krankengeldzuschuss - auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird -, gilt für diesen Kalendermonat als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlages) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge besteht. In diesem Kalendermonat geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Für Beschäftigte, die zur Übernahme von Aufgaben der Ent-

wicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, hat das Mitglied für die Zeit der Beurlaubung Umlagen und Zusatzbeiträge an die Kasse abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Umlagen und Zusatzbeiträge erstattet. Für die Bemessung der Umlagen und Zusatzbeiträge gilt als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.

Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer Entgeltumwandlung gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn.

(3) Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 vereinbart, ist Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während der Altersteilzeitarbeit das 1,8fache der Bezüge nach § 4 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ), soweit es nicht in voller Höhe zusteht. Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen.

(4) Durch landesbezirklichen Tarifvertrag kann für Mitglieder der Kasse, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, für die Pflichtversicherung geregelt werden, dass für die Zusage von Leistungen für die Dauer von bis zu drei Jahren bis zu einer Mindesthöhe von zwei vom Hundert von der nach § 34 Abs. 2 zugesagten Leistung abgewichen werden kann; dies gilt auch für nicht tarifgebundene Mitglieder bei Vorliegen einer betrieblichen oder überbetrieblichen Vereinbarung mit Zustimmung der Kasse.

In diesem Fall hat das Mitglied das entsprechend verminderte Zusatzversorgungspflichtige Entgelt zu melden. Entsprechend der Verminderung der Leistungszusage für die bei dem Mitglied beschäftigten Pflichtversicherten reduziert sich für die Mitglieder insoweit die zu tragende Umlagebelastung bzw. der zu zahlende Zusatzbeitrag an die Zusatzversorgungseinrichtung. Die Regelung kann über die in Satz 1 genannte Dauer hinaus verlängert werden.

§ 63

(offen)

§ 64

Zusatzbeiträge

Zum Aufbau eines Kapitalstocks für die Anwartschaften kann die Kasse Zusatzbeiträge als Vomhundertsatz des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zur schrittweisen Umstellung des Finanzierungsverfahrens auf eine Kapitaldeckung erheben.

§ 65

Fälligkeit von Umlagen und Zusatzbeiträgen

Die Umlagen und Zusatzbeiträge sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Versicherten zufließt. Sie müssen bis zum Ende des Kalendermonats der

Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein. Umlagen und Zusatzbeiträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich drei vom Hundert über dem an diesem Tage geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

§ 66

Überschussverteilung

(1) Im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz für die Pflichtversicherung werden die Überschüsse jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr festgestellt. Soweit eine Kapitaldeckung vorhanden ist, werden dabei die tatsächlich erzielten Kapitalerträge berücksichtigt. Soweit keine Kapitaldeckung vorhanden ist, wird die durchschnittliche laufende Verzinsung der zehn nach der Bilanzsumme größten Pensionskassen gemäß dem zum Zeitpunkt der Fertigstellung der versicherungstechnischen Bilanz jeweils aktuellen Geschäftsbericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugrunde gelegt.

(2) Über die Zuteilung von Bonuspunkten entscheidet der Fachausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

(3) Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen die am Ende des laufenden Geschäftsjahres Pflichtversicherten sowie die zum gleichen Zeitpunkt beitragsfrei Pflichtversicherten, die eine Wartezeit von 120 Umlagemonaten erfüllt haben, in Betracht. Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungsverhältnisse bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 zusammengerechnet.

Abschnitt III

Freiwillige Versicherung

§ 67

Beiträge

(1) Schuldner der Beiträge für die freiwillige Versicherung ist die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer.

(2) Die Beiträge sind in gleichbleibender Höhe monatlich zu entrichten; Einmalzahlungen können zugelassen werden. Die Kasse kann Mindestbeiträge festlegen.

(3) § 65 Satz 3 gilt entsprechend für rückständige Beiträge innerhalb der gleichen Lebensaltersstufe.

§ 68

Überschussverteilung

(1) Im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz für die freiwillige Versicherung werden die Überschüsse jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr festgestellt. § 66 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten in Betracht.

Sechster Teil

Übergangsvorschriften zur Ablösung des bis zum 31.12.2001 maßgebenden Leistungsrechts

Abschnitt I

Übergangsregelungen für Rentenberechtigte

§ 69

Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte

(1) Die Versorgungsrenten, die sich ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen ergeben, und die Ausgleichsbeträge nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversicherungsrecht werden für die am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen zum 31. Dezember 2001 festgestellt.

(2) Die nach Absatz 1 festgestellten Versorgungsrenten werden vorbehaltlich des Satzes 3 als Besitzstandsrenten weitergezahlt und entsprechend § 37 dynamisiert. Die abbaubaren Ausgleichsbeträge werden jeweils in Höhe des Dynamisierungsgewinns abgebaut; die nicht abbaubaren Ausgleichsbeträge werden nicht dynamisiert. Die am Tag vor In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Regelungen über die Nichtzahlung und das Ruhen sind entsprechend anzuwenden.

(3) Es gelten folgende Maßgaben:

a) Für Neuberechnungen gilt § 38 mit der Maßgabe, dass zusätzliche Versorgungspunkte nach Satz 2 zu berücksichtigen sind. Soweit noch Zeiten vor dem 1. Januar 2002 zu berücksichtigen sind, wird eine Startgutschrift entsprechend den §§ 72 bis 74 berechnet; übersteigt der hiernach festgestellte Betrag den Betrag, der sich als Versorgungsrente am 31. Dezember 2001 ergeben hat bzw. ohne Nichtzahlungs- und Ruhensvorschriften ergeben hätte, wird die Differenz durch den Messbetrag geteilt und dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) als Startgutschrift gutgeschrieben.

b) § 36 Abs. 3 und die §§ 39 bis 52 gelten entsprechend.

c) Hat die Versorgungsrente vor dem 1. Januar 2002 geendet und besteht die Möglichkeit einer erneuten Rentengewährung, ist die Versorgungsrente, die sich unter Außerachtlassung von Nichtzahlungs- und Ruhensvorschriften und ohne Berücksichtigung eines Ausgleichsbetrages (Absatz 1) am 31. Dezember 2001 ergeben hätte, durch den Messbetrag zu teilen und als Startgutschrift auf dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) gutzuschreiben; im Übrigen gelten in diesen Fällen die Vorschriften des Punktemodells. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist, die Versorgungsrente jedoch erst nach dem 1. Januar 2002 beginnt.

(4) Ist der Versicherungsfall der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung im Jahr 2001 eingetreten, gelten insoweit die bisher maßgebenden Satzungsregelungen fort.

(5) Stirbt eine/ein unter Absatz 1 fallende/r Versorgungsrentenberechtigte/r, gelten die Vorschriften des Punktemodells für Hinterbliebene entsprechend.

§ 70

Am 31. Dezember 2001 Versicherungsrentenberechtigte

(1) Für Versicherungsrentenberechtigte und versicherungsrentenberechtigte Hinterbliebene, deren Versicherungsrente spätestens am 31. Dezember 2001 begonnen hat, wird die am 31. Dezember 2001 maßgebende Versicherungsrente festgestellt.

(2) Die nach Absatz 1 festgestellten Versicherungsrenten werden als Besitzstandsrenten weitergezahlt und entsprechend § 37 dynamisiert.

(3) § 69 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Leistungen nach der am Tag vor In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Sonderregelung für Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet (§ 108a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung) und für Betriebsrenten nach § 18 BetrAVG, die spätestens am 31. Dezember 2001 begonnen haben, entsprechend.

§ 71

Versicherte mit Rentenbeginn am 1. Januar 2002

Für Rentenberechtigte, deren Rente am 1. Januar 2002 begonnen hat, finden die §§ 69 und 70 entsprechende Anwendung.

**Abschnitt II
Übergangsvorschriften für Anwartschaften
der Versicherten**

§ 72

Grundsätze

(1) Für die Versicherten werden die Anwartschaften nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht der Zusatzversorgung entsprechend den §§ 73 und 74 ermittelt. Die Anwartschaften nach Satz 1 werden unter Einschluss des Jahres 2001 in Versorgungspunkte umgerechnet, indem der Anwartschaftsbetrag durch den Messbetrag von vier Euro geteilt wird; sie werden dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) ebenfalls gutgeschrieben (Startgutschriften).

(2) Für die Berechnung der Anwartschaften sind, soweit jeweils erforderlich, die Rechengrößen (insbesondere Entgelt, Gesamtbeschäftigungsquotient, Steuertabelle, Sozialversicherungsbeiträge, Familienstand, aktueller Rentenwert, Mindestgesamtversorgung) vom 31. Dezember 2001 maßgebend; soweit gesamtversorgungsfähiges Entgelt zu berücksichtigen ist, ergibt sich dieses - ohne Berücksichtigung einer Erhöhung zum 1. Januar 2002 - aus den entsprechenden Kalenderjahren vor diesem Zeitpunkt. Für die Rentenberechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist das am 31. Dezember 2001 geltende Rentenrecht maßgebend.

(3) Beanstandungen gegen die mitgeteilte Startgutschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises der Kasse schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse zu erheben. Auf die Ausschlussfrist wird in dem Nachweis hingewiesen.

§ 73

**Höhe der Anwartschaften
für am 31. Dezember 2001 schon und
am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte**

(1) Die Anwartschaften der am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherten berechnen sich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte, die nach den am 31. Dezember 2000 geltenden Vorschriften der Kasse als pflichtversichert gelten.

(2) Für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. Beschäftigte, die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben, und die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), ist Ausgangswert für die bis zum 31. Dezember 2001 in der Zusatzversorgung (Gesamtversorgung) erworbene Anwartschaft die Versorgungsrente, die sich unter Beachtung der Maßgaben des § 72, insbesondere unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung (§ 32 Abs. 5 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung) und des § 35a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung, für den Berechtigten bei Eintritt des Versicherungsfalles am 31. Dezember 2001, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags ergeben würde. Von diesem Ausgangswert ist der Betrag abzuziehen, den die Versicherten aus dem Punktemodell bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags noch erwerben könnten, wenn für sie zusatzversorgungspflichtige Entgelte in Höhe des mit dem Gesamtbeschäftigungsquotienten vervielfachten gesamtversorgungsfähigen Entgelts gezahlt würden. Sind am 31. Dezember 2001 die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des § 100 Abs. 3 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung erfüllt, berechnet sich der Versorgungsvomhundertsatz nach dieser Vorschrift mit der Maßgabe, dass nach § 100 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung abzuziehende Monate die Monate sind, die zwischen dem 31. Dezember 1991 und dem Ersten des Monats liegen, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt.

Die Sätze 1 bis 3 gelten für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2001 eine Rente für schwer behinderte Menschen beanspruchen könnten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits das 60. Lebensjahr vollendet hätten, entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das entsprechende, für sie individuell frühestmögliche Eintrittsalter in die abschlagsfreie Rente für schwer behinderte Menschen maßgeblich ist.

(3) Für Pflichtversicherte, die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das vereinbarte Ende des Altersteilzeitverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter tritt, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.

(4) Für die Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 2 ist die Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum Stichtag 31. Dezember 2001 nach Durchführung einer

Kontenklärung maßgebend. Die Pflichtversicherten haben, sofern sie nicht bereits über eine Rentenauskunft aus dem Jahr 2001 verfügen, bis zum 30. September 2002 eine Rentenauskunft zu beantragen und diese unverzüglich der Kasse zu übersenden. Sofern die Rentenauskunft aus von den Pflichtversicherten zu vertretenden Gründen bis zum 31. Dezember 2003 nicht beigebracht wird, wird die Startgutschrift nach Absatz 1 berechnet. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Kasse eine angemessene Fristverlängerung gewähren. Soweit bis zum 31. Dezember 2002 bereits ein bestands- oder rechtskräftiger Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, ist - abweichend von Satz 1 - dieser Grundlage für die Berechnung nach Absatz 2.

(5) Für die Zeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres werden Entgeltpunkte in Höhe des Durchschnitts der in dem Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 tatsächlich aus Beitragszeiten erworbenen Entgeltpunkte in Ansatz gebracht. Bei Pflichtversicherten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, wird der anzurechnende Bezug nach der bisher geltenden Regelung berücksichtigt; Zuschüsse werden in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 tatsächlich gemeldeten Zuschüsse in Ansatz gebracht. Ist in den Jahren 1999 bis 2001 kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen worden, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das sich ergeben hätte, wenn für den gesamten Monat Dezember 2001 eine Beschäftigung vorgelegen hätte. Sind in den Jahren 1999 bis 2001 keine Entgeltpunkte erworben worden, ist für die Ermittlung der Entgeltpunkte das rentenversicherungspflichtige Entgelt maßgebend, das im Monat Dezember 2001 bezogen worden wäre, wenn während des gesamten Monats eine Beschäftigung vorgelegen hätte; für die Ermittlung der Zuschüsse gilt dies entsprechend.

(6) Für die Berechnung der Startgutschrift nach den Absätzen 1 und 2 haben die Pflichtversicherten bis zum 31. Dezember 2002 dem Mitglied den Familienstand am 31. Dezember 2001 (§ 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchstabe a und b der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung) mitzuteilen. Das Mitglied hat die Daten an die Kasse zu melden.

(7) Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 66.

§ 74

Höhe der Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte

(1) Eine zum 31. Dezember 2001 bestehende beitragsfreie Versicherung nach § 25 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung oder eine am 31. Dezember 2001 beendete Pflichtversicherung wird ab 1. Januar 2002 zu einer beitragsfreien Pflichtversicherung (§ 21). Freiwillig Weiterversicherte können die Umwandlung der freiwilligen Weiterversicherung in eine freiwillige Versicherung zum 1. Januar 2002 beantragen; der Antrag ist bis zum 31. Dezember 2002 zu stellen.

(2) Die Startgutschriften der am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherten werden nach der am 31. Dezember 2001 geltenden

Versicherungsrentenberechnung ermittelt. Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 66.

(3) Für Beschäftigte im Beitrittsgebiet, für die § 108a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gilt, findet Absatz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Startgutschriften nur nach § 35 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung berechnet werden und der Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen ist, das bei Pflichtversicherung in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre. Für diese Beschäftigten gilt die Wartezeit als erfüllt.

(4) Für die freiwillig Weiterversicherten gilt Absatz 2 entsprechend.

Abschnitt III Sonstiges

§ 75

Sterbegeld

(1) Sterbegeld wird bei Fortgeltung des bisherigen Rechts (§ 49 Abs. 1 bis 3 und 8 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung) Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung des am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten in folgender Höhe gezahlt für Sterbefälle

im Jahr 2002	1.535 Euro,
im Jahr 2003	1.500 Euro,
im Jahr 2004	1.200 Euro,
im Jahr 2005	900 Euro,
im Jahr 2006	600 Euro,
im Jahr 2007	300 Euro.

Ab dem Jahr 2008 entfällt das Sterbegeld.

(2) Der Anspruch auf Sterbegeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren seit Entstehen des Anspruchs schriftlich bei der Kasse geltend zu machen.

§ 76

Übergangsregelung für Beschäftigte oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT

Für Beschäftigte, für die schon am 31. Dezember 2001 und noch am 1. Januar 2002 eine zusätzliche Umlage nach § 62 Abs. 4 der Satzung in der am 31.12.2001 maßgebenden Fassung gezahlt wurde, ist zusätzlich eine Umlage in Höhe von neun vom Hundert des übersteigenden Betrages vom Mitglied zu zahlen, soweit das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt die Summe aus Endgrundvergütung und Familienzuschlag einer/eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) bzw. BAT-O (VKA) - jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn die/der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält - übersteigt. Die sich aus dem übersteigenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen.

§ 77

**Ausnahmen von der Versicherungspflicht
für höherversicherte Beschäftigte**

Die Beschäftigten, deren zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Wege der Höherversicherung bis 31. Dezember 1997 durchgeführt wurde und die seinerzeit keine Erklärung zur Teilnahme an der Zusatzversorgung abgegeben haben, sind weiterhin nicht zu versichern.

**Siebter Teil
Schlussvorschriften**

§ 78

Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzung und ihre Änderungen sowie die Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Der Direktor des Versorgungsverbandes kann den Wortlaut der Satzung, wie er sich aus Satzungsänderungen ergibt, neu bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes bereinigen.

§ 79

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 an die Stelle der bisher geltenden Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1997 (GVBl. II S. 145), zuletzt geändert durch die Achte Änderung der Satzung vom 27. Mai 2002. Zum gleichen Zeitpunkt treten die hierzu erlassenen Durchführungs- und Übergangsvorschriften außer Kraft. Im Übrigen gilt das zum 31. Dezember 2000 geltende Satzungsrecht als Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2001 fort.

(2) Anstelle von § 19 findet bis zum 31. Dezember 2002 § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b erste Alternative und § 17 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung weiterhin Anwendung. § 19 Abs. 2 findet nur für nach dem 31. Dezember 2002 begründete Beschäftigungsverhältnisse Anwendung.

(3) Soweit bis zum 31. Dezember 2002 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entsprechend § 62 der Satzung in der am

31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gemeldet wird, hat es dabei sein Bewenden.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Fürstenwalde, den 8. Juli 2002

Vorsitzender des Fachausschusses
der Zusatzversorgungskasse

Reim

**Eingliederung der Stadt Freyenstein
in die Stadt Wittstock/Dosse**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 12. September 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Stadt Freyenstein des Amtes Wittstock-Land in die Stadt Wittstock/Dosse mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 genehmigt.

Fachbeirat für Pferdezucht und -sport

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 16. September 2002

Zur Gewährleistung einer noch umfassenderen Beratung auf dem Gebiet der Pferdehaltung, insbesondere in Verbindung mit der Entwicklung des Tourismus mit dem Pferd, wird der gemäß Erlass vom 9. März 1998 (ABl. S. 406) gegründete und gemäß Erlass vom 11. August 1998 (ABl. S. 741) erweiterte Fachbeirat für Pferdezucht und Pferdesport um ein weiteres Mitglied, einen Vertreter des Arbeitskreises Brandenburger Pferdehöfe, erweitert.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

908

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 41 vom 2. Oktober 2002

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).